

# Kirchliches Amtsblatt

## für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Nr. 4

Rottenburg am Neckar, 15. Februar 2021

Band 65

Apostolischer Stuhl			
Botschaft des Heiligen Vaters zur Fastenzeit 2021	90	Informationsveranstaltungen der KODA-Dienstnehmerseite 2021	106
Verband der Diözesen Deutschlands			
Änderung der Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands durch Beschluss der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 23.11.2020	91	Dienstrechtliche Hinweise zu den Informationsveranstaltungen der KODA-Dienstnehmerseite	107
Deutsche Bischofskonferenz			
Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2021)	92	Wechsel auf der Dienstgeberseite der Bistums-KODA	107
Bischöfliches Ordinariat			
Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2021	92	Vorsitzwechsel in der Bistums-KODA	107
Neujahrsansprache von Bischof Dr. Gebhard Fürst	93	Organisationserlass für das Institut für Fort- und Weiterbildung	107
Aufruf von Bischof Dr. Gebhard Fürst zur „Bischof-Moser-Kollekte 2021“	95	Wichtige Hinweise für die Einreichung von Anträgen zur Verleihung der Martinusmedaille	109
Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids	95	Veränderungen in diözesanen Leitungsgremien	110
Bischöfliches Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Wahl des Elften Diözesanpriester-rats und des Elften Diözesanrats der Diözese Rottenburg-Stuttgart: Notwendige Änderungen im Ablauf der Wahl aufgrund der Corona-Pandemie	101	Mitglieder des Elften Diözesanpriesterrates – Zusammensetzung	111
Bistums-KODA – 40. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS	101	Ergänzung zu den Richtlinien zur Förderung von Wallfahrtsorten	111
Bistums-KODA – 41. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS Teil I	102	Portiunkula-Ablass	112
Bistums-KODA – 41. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS Teil II	102	Diözesanverwaltungsrat	
Bistums-KODA – 41. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS Teil III	103	Verzeichnis über die rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Stiftungsverzeichnis	113
Bistums-KODA – 41. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS Teil IV	103	Personalangelegenheiten	
Bistums-KODA – 23. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS-Ü	104	Personalnachrichten	125
Bistums-KODA – 24. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS-Ü	104	Stellenausschreibungen	125
Bistums-KODA – 2. Beschluss zur Änderung der Ordnung COVID-DRS	105	Stellenausschreibung Pastorale Dienste	126
Bistums-KODA – Kenntnisnahmebeschluss über eine einmalige Sonderregelung	105	Wohnung für Ruhestandsgeistlichen	129
Informationen zur Bistums-KODA-Wahl – Ende der 10. Amtsperiode	106	Mitteilungen	
		Notarielle Grundstücksverträge mit Kirchengemeinden und Kirchenpflegen – ausgenommen Pfarrstellen	129
		Bestellung von Druckschriften/Broschüren	129
		Angebote der Diözesanstelle Berufe der Kirche	130
		Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung	131
		Beilagen	
		Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2021) – zum Verlesen	
		Aufruf von Bischof Dr. Gebhard Fürst zur „Bischof-Moser-Kollekte 2021“ – zum Verlesen	

## Apostolischer Stuhl

### Botschaft des Heiligen Vaters zur Fastenzeit 2021

„*Siehe, wir gehen nach Jerusalem hinauf*“  
(Mt 20,18)

*Fastenzeit – Zeit der Erneuerung von Glaube,  
Hoffnung und Liebe*

Liebe Brüder und Schwestern,

als Jesus seinen Jüngern sein Leiden, seinen Tod und seine Auferstehung ankündigt, um den Willen des Vaters zu erfüllen, da enthüllt er ihnen zugleich den tieferen Sinn seiner Sendung und ruft sie, an dieser Sendung zum Heil der Welt teilzunehmen.

Auf dem Weg der Fastenzeit, der uns zur Feier der österlichen Geheimnisse führt, denken wir an den, der sich „erniedrigte [und] gehorsam [war] bis zum Tod, bis zum Tod am Kreuz“ (Phil 2,8). In dieser Zeit der Umkehr erneuern wir *unseren Glauben*, schöpfen wir vom „*lebendigen Wasser*“ *der Hoffnung* und empfangen mit offenem Herzen *die Liebe Gottes*, die uns zu Brüdern und Schwestern in Christus werden lässt. In der Osternacht werden wir unser Taufversprechen erneuern, um durch das Wirken des Heiligen Geistes als neue Menschen wiedergeboren zu werden. Wie das gesamte christliche Leben wird schon der Weg der Fastenzeit gänzlich vom Licht der Auferstehung erhellt, das die Gesinnung, die Haltung und die Entscheidungen dessen beseelt, der Christus nachfolgen will.

*Fasten, Gebet und Almosen* sind, nach Jesu Verkündigung (vgl. Mt 6,1-18), sowohl Bedingung als auch Ausdruck unserer Umkehr. Der Weg der Armut und des Verzichts (*das Fasten*), der liebevolle Blick und die Wohltaten für den verletzten Mitmenschen (*das Almosen*) und das kindliche Gespräch mit dem Vater (*das Gebet*) erlauben uns, einen ehrlichen Glauben, eine lebendige Hoffnung und eine tätige Liebe zu verwirklichen.

#### 1. Der Glaube ruft uns auf, die Wahrheit anzunehmen und ihre Zeugen zu werden vor Gott und unseren Brüdern und Schwestern

*Die in Christus offenbar gewordene Wahrheit anzunehmen und zu leben* heißt in dieser Fastenzeit vor allem, sich vom Wort Gottes ansprechen zu lassen, das uns von Generation zu Generation von der Kirche überliefert wird. Diese Wahrheit ist nicht ein Gedankengebäude, das nur wenigen erlesenen klugen oder vornehmen Köpfen zugänglich wäre. Sie ist eine Botschaft, die wir dank eines verständigen Herzens empfangen und begreifen können, das offen ist für die Größe Gottes, der uns liebt, noch bevor wir darum wissen. Diese Wahrheit ist Christus selbst, der unser Menschsein ganz und gar angenommen hat und so zum Weg geworden ist, der zur Fülle des Lebens führt. Dieser Weg ist anspruchsvoll, aber offen für alle.

*Das Fasten als Erfahrung des Verzichtes* führt alle, die sich in der Einfachheit des Herzens darum mühen, zur Wiederentdeckung der Gaben Gottes und zum Verständnis unserer Wirklichkeit als Geschöpfe nach seinem Bild und Gleichnis, die in ihm Vollendung finden. Wer fastet und sich freiwillig auf die Erfahrung der Armut einlässt,

wird arm mit den Armen und „sammelt“ somit einen Schatz an empfangener und geteilter Liebe. So verstanden und praktiziert hilft das Fasten, Gott und den Nächsten zu lieben, da, wie der heilige Thomas von Aquin lehrt, die Liebe eine Bewegung der Aufmerksamkeit für den anderen ist, die ihn als eines Wesens mit sich selbst betrachtet (vgl. Enzyklika *Fratelli tutti*, 93).

*Die Fastenzeit dient dazu, den Glauben zu vertiefen* beziehungsweise Gott in unser Leben einzulassen und ihm zu erlauben, bei uns „Wohnung zu nehmen“ (vgl. Joh 14,23). Fasten heißt unser Dasein von allem befreien, was es belastet, auch von der Übersättigung durch – wahre oder falsche – Informationen und durch Konsumartikel, um so die Türen unseres Herzens für den zu öffnen, der ganz arm, aber zugleich „voll Gnade und Wahrheit“ (Joh 1,14) zu uns kommt – für den Sohn Gottes, des Erlösers.

#### 2. Die Hoffnung als „lebendiges Wasser“, das uns fähig macht, unseren Weg weiterzugehen

*Die Samariterin, die Jesus am Brunnen bittet, ihm zu trinken zu geben*, versteht nicht, als er ihr sagt, er könne ihr „lebendiges Wasser“ (Joh 4,10) geben. Zunächst denkt sie natürlich an normales Wasser, Jesus aber meint den Heiligen Geist, den er im Ostergeheimnis in Überfülle schenken wird und der uns die Hoffnung eingießt, die nicht enttäuscht. Bereits bei der Ankündigung seines Leidens und Todes zeigt Jesus diese Hoffnung an, wenn er sagt: „*Und am dritten Tag wird er auferweckt werden*“ (Mt 20,19). Jesus spricht zu uns von der Zukunft, die uns die Barmherzigkeit des Vaters weit aufgetan hat. Mit ihm und dank ihm hoffen heißt glauben, dass die Geschichte nicht einfach mit unseren Fehlern, unseren Gewalttätigkeiten und Ungerechtigkeiten und mit der Sünde, welche die Liebe kreuzigt, zu Ende geht. Es bedeutet, aus seinem offenen Herzen die Vergebung des Vaters zu schöpfen.

*In der gegenwärtigen sorgenreichen Situation*, in der alles zerbrechlich und unsicher erscheint, könnte es als Provokation wirken, von Hoffnung zu sprechen. Die Fastenzeit ist dazu da, um zu hoffen, um von neuem den Blick auf die Geduld Gottes zu richten. Er hört nicht auf, für seine Schöpfung zu sorgen, während wir sie allzu oft schlecht behandelt haben (vgl. Enzyklika *Laudato si'*, 32-33; 43-44).

Es ist eine Hoffnung auf Versöhnung, zu der uns der heilige Paulus eindringlich ermahnt: „Lasst euch mit Gott versöhnen!“ (2 Kor 5,20) Durch den Empfang der Vergebung im Bußsakrament, das im Zentrum unseres Weges der Umkehr steht, können wir unsererseits Vergebung weitergeben: Weil wir selbst Vergebung empfangen haben, können auch wir vergeben, wenn wir zum aufmerksamen Dialog fähig sind und dem Verwundeten hilfreich zur Seite stehen. Die Vergebung Gottes, auch mittels unserer Worte und Gesten, erlaubt uns, Ostern im Geist der Geschwisterlichkeit zu leben.

In der Fastenzeit wollen wir mehr darauf bedacht sein, „Worte der Ermutigung zu sagen, die wieder Kraft geben, die aufbauen, die trösten und die anspornen, statt Worte, die demütigen, die traurig machen, die ärgern, die herabwürdigen“ (Enzyklika *Fratelli tutti*, 223). Um Hoffnung zu vermitteln reicht es manchmal schon, „ein freundlicher Mensch“ zu sein, „der seine Ängste und Bedürfnisse beiseitelässt, um aufmerksam zu sein, ein Lächeln zu schenken, ein Wort der Ermutigung zu sagen, einen Raum des Zuhörens inmitten von so viel Gleichgültigkeit zu ermöglichen“ (ebd., 224).

In der Sammlung und im stillen Gebet wird uns die Hoffnung als Inspiration und inneres Licht geschenkt, das die Herausforderungen und Entscheidungen auf dem Weg unserer Sendung erhellt. Deshalb ist es so wichtig, sich im Gebet zu sammeln (vgl. Mt 6,6) und im Verborgenen dem liebevollen Vater zu begegnen.

Die Fastenzeit voll Hoffnung leben heißt spüren, dass wir in Christus Zeugen einer neuen Zeit sind, in der Gott „alles neu macht“ (vgl. Offb 21,1-6). Es bedeutet, die Hoffnung Christi zu empfangen, der sein Leben am Kreuz hingibt und den Gott am dritten Tag auferweckt, und zugleich „stets bereit“ zu sein, „jedem Rede und Antwort zu stehen, der von [uns] Rechenschaft fordert über die Hoffnung, die [uns] erfüllt“ (1 Petr 3,15).

### 3. Die auf den Spuren Christi in Aufmerksamkeit und Mitgefühl gegenüber jedem Menschen gelebte Liebe ist der höchste Ausdruck unseres Glaubens und unserer Hoffnung

Die Liebe freut sich, wenn sie den anderen wachsen sieht. Daher leidet sie, wenn der andere in Bedrängnis ist: einsam, krank, obdachlos, verachtet, bedürftig ... Die Liebe ist der Impuls des Herzens, der uns aus uns selbst herausgehen und ein Band der Teilhabe und Gemeinschaft entstehen lässt.

„Ausgehend von der sozialen Liebe ist es möglich, zu einer Zivilisation der Liebe voranzuschreiten, zu der wir uns alle berufen fühlen können. Die Liebe kann mit ihrer universalen Dynamik eine neue Welt aufbauen, weil sie nicht ein unfruchtbares Gefühl ist, sondern vielmehr das beste Mittel, um wirksame Entwicklungsmöglichkeiten für alle zu finden“ (Enzyklika *Fratelli tutti*, 183).

Die Liebe ist ein Geschenk, das unserem Leben Sinn verleiht und dank dessen wir den Bedürftigen als Teil unserer eigenen Familie, als Freund, als Bruder oder Schwester betrachten. Das Wenige, das man in Liebe teilt, wird niemals aufgebraucht, sondern wird zu Vorräten des Lebens und des Glücks. So geschah es mit dem Mehl und dem Öl der Witwe von Sarepta, die dem Propheten Elija ein kleines Gebäck anbot (vgl. 1 Kön 17,7-16), oder bei der wunderbaren Brotvermehrung, als Jesus die Brote segnete, brach und den Jüngern zum Austeilen an die Menge gab (vgl. Mk 6,30-44). Genauso geschieht es mit unserem – großen oder kleinen – Almosen, wenn es nur mit Freude und Schlichtheit gegeben wird.

Eine Fastenzeit der Liebe leben heißt sich um den kümmern, der aufgrund der Covid-19-Pandemie eine Situation des Leidens, der Verlassenheit oder Angst durchmacht. Angesichts großer Ungewissheit bezüglich der Zukunft denken wir an das Wort, das Gott an seinen Knecht richtet: „Fürchte dich nicht, denn ich habe dich ausgelöst!“ (Jes 43,1), während wir durch unsere Liebe ein Wort des Vertrauens anbieten und den anderen spüren lassen: Gott liebt dich wie einen Sohn und eine Tochter.

„Nur mit einem durch die Liebe geweiteten Blick, der die Würde des anderen wahrnimmt, können die Armen in ihrer unfassbaren Würde erkannt und mit ihrem eigenen Stil und ihrer Kultur geschätzt werden und so wirklich in die Gesellschaft integriert werden“ (Enzyklika *Fratelli tutti*, 187).

Liebe Brüder und Schwestern, jede Etappe unseres Lebensweges ist eine Zeit des Glaubens, Hoffens und Liebens. Dieser Aufruf, die Fastenzeit als einen Weg der Umkehr, des Gebets und des Teilens unserer Güter zu

leben, soll uns helfen, in unserem gemeinschaftlichen wie persönlichen Erinnern den Glauben, der vom lebendigen Christus kommt, die Hoffnung, die vom Hauch des Heiligen Geist beseelt wird, und die Liebe, deren unerschöpfliche Quelle das barmherzige Herz des Vaters ist, zu erneuern.

Maria, die Mutter des Erlösers, treu zugegen am Fuß des Kreuzes und im Herzen der Kirche, stehe uns mit ihrer fürsorglichen Gegenwart bei, und der Segen des Auferstandenen geleite uns auf dem Weg zum österlichen Licht.

Rom, St. Johannes im Lateran, am 11. November 2020, Gedenktag des heiligen Martin von Tours

FRANZISKUS

## Verband der Diözesen Deutschlands

### Änderung der Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands

#### durch Beschluss der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 23.11.2020

Durch Beschluss der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 23.11.2020 wurde die Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands i. d. F. des Beschlusses seiner Vollversammlung vom 29.04.2019 (KABl. 2019, Nr. 11, S. 406 ff.) geändert. Die neue Fassung der durch den Beschluss vom 23.11.2020 geänderten Vorschriften wird nachfolgend für die Diözese Rottenburg-Stuttgart bekanntgemacht:

#### § 7

##### Sitzungen der Vollversammlung

(2a) Sitzungen der Vollversammlung können auch als Online- oder Hybrid-Versammlung erfolgen.

#### § 10

##### Sitzungen des Verbandsrates

(3a) Sitzungen des Verbandsrates können auch als Online- oder Hybrid-Versammlung erfolgen.

#### § 21

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2020 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 29.04.2019 außer Kraft.

Rottenburg, den 14. Januar 2021

Prof. Dr. Felix Hammer  
Kanzler der Diözesankurie



## Deutsche Bischofskonferenz

### Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2021)

Liebe Schwestern und Brüder,

in den Gottesdiensten am Palmsonntag richten wir traditionell unseren Blick auf die biblischen Gebiete im Nahen und Mittleren Osten. Seit vielen Jahren hören wir von dort von politischen und religiösen Spannungen, von Terror und Krieg.

Und doch ist es die Region, in der wir den Spuren Jesu bis heute begegnen können. Pilger aus aller Welt lassen sich hier vom irdischen Lebensweg Jesu berühren. Dabei treffen sie auch auf die kleine christliche Gemeinschaft vor Ort. Unter schwierigen Bedingungen verkündet sie die Frohe Botschaft und setzt sich für Versöhnung und Toleranz unter Juden, Christen und Muslimen ein.

Christliche Schulen und Begegnungsstätten bemühen sich um interreligiöse Friedenserziehung. Kinder in Not, Behinderte, alte Menschen und Migranten – darunter sehr viele Frauen – finden Aufnahme in christlichen Einrichtungen. Viele Pilger haben auf ihren Reisen diese Institutionen kennengelernt und durch Spenden unterstützt.

Doch mit der Corona-Pandemie sind diese Spenden und weitere Einnahmen durch Pilger und andere Reisende weggebrochen. Die wirtschaftlichen Folgen treffen die Christen hart, denn viele arbeiten im Pilger- und Tourismussektor. Um ihren Dienst weiter leisten zu können, sind sie mehr denn je auf unsere Verbundenheit und Hilfe angewiesen.

Liebe Schwestern und Brüder, seit vielen Jahren leisten der Deutsche Verein vom Heiligen Land und die deutsche Franziskanerprovinz für die Kirche vor Ort bewährte Hilfe. Wir bitten Sie um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende. Dafür sagen wir Ihnen herzlich Dank.

Ständiger Rat, den 24. November 2020

Für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

+ **Dr. Gebhard Fürst**  
Bischof

*Die Kollekte, die am Palmsonntag, dem 28.03.2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gehalten wird, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.*

## Bischöfliches Ordinariat

BO-Nr. 223 – 12.01.21  
PfReg. H 7.4 b und M 11.7

### Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2021

Die Palmsonntagskollekte kommt den Christen im Heiligen Land zu Gute. Leitgedanke und Leitwort zur Palmsonntagskollekte 2021 lauten:

#### **Tragen Sie Hoffnung ins Heilige Land – Gemeinsam für die Menschen in schwierigen Zeiten.**

Die Corona-Pandemie sorgt auch im Heiligen Land für große Not. Die Christinnen und Christen im Heiligen Land sind eine kleine, aber lebendige Gemeinschaft, die zwischen Juden und Muslimen ihren Glauben lebt. Viele von ihnen sind im Tourismus beschäftigt – eine Branche, die seit der Corona-Pandemie am Boden liegt. Die ohnehin schon schwierige politische Situation für die Christen wird noch bedrückender. Dabei sind christliche Einrichtungen aus dem Heiligen Land nicht wegzudenken: Christliche Schulen, Bildungs- und Pflegeeinrichtungen, Krankenhäuser und Begegnungsstätten legen einen Schwerpunkt auf die interreligiöse Friedenserziehung und fördern eine tolerante Atmosphäre.

Um ihren Dienst weiter leisten zu können, sind die Christen im Heiligen Land mehr denn je auf unsere Verbundenheit und Hilfe angewiesen. Mit einem Beitrag zur Palmsonntagskollekte unterstützen Sie die Menschen im Heiligen Land, an den Ursprungsstätten unseres christlichen Glaubens.

Auch die deutschen Bischöfe bitten in ihrem Aufruf um Unterstützung der Christen im Nahen Osten durch Gebet, Pilgerreisen und materielle Hilfe.

#### **Palmsonntagskollekte am 28.03.2021**

Die Palmsonntagskollekte findet am Palmsonntag, dem 28. März 2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an die genannten Stellen weitergeleitet werden. Diesen obliegen die Aufteilung der Gelder gemäß dem bekannten Schlüssel und die zügige Weiterleitung der jeweiligen Spendenanteile an das Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner in Deutschland bzw. den Deutschen Verein vom Heiligen Lande. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, beispielsweise für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes sind den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden **innerhalb von 14 Tagen** zu überweisen an:

Bistum Rottenburg-Stuttgart  
Volksbank Herrenberg-Nagold-Rottenburg  
IBAN: DE48 6039 1310 0005 4040 02  
BIC: GENODES1VBH  
Verwendungszweck: 86100500 Palmsonntag  
(+ Partnernummer der Gemeinde)

## Informationen und Kontakt

Weitere Informationen finden sich auf der Internetseite [palmsonntagskollekte.de](http://palmsonntagskollekte.de). Hier können ab Anfang Januar alle Unterlagen in druckfähiger Qualität heruntergeladen werden. Circa zwei Wochen vor Palmsonntag werden weitere Materialien zur Palmsonntagskollekte an alle deutschen katholischen Pfarreien versandt.

Bei weiteren Fragen zur Palmsonntagskollekte wenden Sie sich bitte an:

Deutscher Verein vom Heiligen Lande  
 Tamara Häußler, Leitung PR und Fundraising  
 Tel.: 0221 995065-0  
 E-Mail: [t.haeussler@dvhl.de](mailto:t.haeussler@dvhl.de)  
 Internet: [dvhl.de](http://dvhl.de)

---

## Neujahrsansprache

Aufgrund der Beschränkungen durch die Corona-Pandemie musste der diesjährige Neujahrsempfang des Bischofs in Stuttgart leider entfallen. Nachstehend finden Sie die Kurzfassung der Neujahrsansprache des Bischofs. Diese ist auch als Video abrufbar unter:

[drs.de/media/Video/show/Video/neujahrsansprache-2021-von-bischof-gebhard-fuerst-2532.html](https://drs.de/media/Video/show/Video/neujahrsansprache-2021-von-bischof-gebhard-fuerst-2532.html).

Eine ausführliche Fassung, die auch das Grußwort des Sprechers des Diözesanrats enthält, wird an alle hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter/-innen versandt. Darüber hinaus kann sie ab Ende Januar über den Shop des Mitarbeiterportals bestellt werden.

**Bischof Dr. Gebhard Fürst**

**Aus der Kraft und der Zuversicht  
 des christlichen Glaubens  
 Zukunft gestalten**



**Neujahrsansprache  
 Stuttgart, 6. Januar 2021**

Liebe Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder.  
 Ich grüße Sie sehr herzlich!

Durch unsere Erlebnisse und Erfahrungen in der Corona-Krise der letzten Monate haben wir schmerzlich lernen müssen, neu darüber nachzudenken, wer wir als Menschen eigentlich sind.

In der schriftlichen Fassung meiner Neujahrsansprache, die im Internet abrufbar sein wird, gehe ich darauf ausführlich ein.

Jetzt werde ich in meiner Rede hauptsächlich auf die religiöse Dimension für unser Leben und Zusammenleben in diesen schwierigen Zeiten eingehen. Ich will vom gelebten Glauben in der erlebten Pandemie sprechen. Wir brauchen in dieser Zeit religiöse Kraft und Hoffnung. Und ich bin mir sicher, von einer vom christlichen Geist imprägnierten Humanität wird auch unsere Kultur und Gesellschaft profitieren.

In der Corona-Krise erfahren der christliche Glaube, unser Leben als Christinnen und Christen, unser Handeln als Kirche, neue Herausforderungen. Sehr schmerzlich war für viele – auch für mich selbst – das Zurückfahren und Aussetzen der Präsenzgottesdienste und der Liturgie: dass so viele Sakramente nicht gespendet wurden, dass Brautpaare nicht kirchlich heiraten konnten, dass Menschen ohne Krankensalbung, ohne die Nähe ihrer Liebsten sterben mussten und oft nur im kleinen Kreis beerdigt werden konnten, das hat uns schmerzlich gezeigt, was uns in den Sakramenten als Heilszeichen gegeben ist: die Erfahrung einer besonderen Nähe Gottes. Seinen Beistand brauchen wir in diesen schweren Zeiten der Corona-Pandemie besonders.

In der Corona-Krise erfahren wir viel Distanz und Trennung voneinander. Aber es eröffnen sich auch neue Wege, als Volk Gottes miteinander in Kontakt zu bleiben. Ich bin beeindruckt davon, wie viele kreative und innovative Ideen entstanden sind: Eucharistiefiern und Liturgien im Live-Stream, spirituelle Angebote „to go“ in den Kirchen und über das Internet, Hausgebete in den Familien. Seelsorgerinnen und Seelsorger sind in den Seniorenheimen und in den Krankenhäusern präsent. Sie stehen den Menschen bei in ihren Einsamkeiten, Krankheiten, – ihren Leiden und in ihren Traurigkeiten. Sie kümmern sich auch um die meist vergessenen Obdachlosen auf den Straßen und Gefangenen in den Gefängnissen. Sie sind auf ihre Weise betroffen und leiden: Aber wenige sehen es.

Für gläubige Menschen ist diese Krise leichter und schwerer zugleich. Leichter vielleicht, weil sie in Krisenzeiten bei Gott Trost und Halt finden können. Schwerer zugleich, weil das Erleben von Menschen, die an COVID-19 erkranken, einsam und verlassen sterben, uns schwer erschüttern. Wir fragen nach dem Wirken eines liebenden Gottes in all dem erfahrenen Unheil der Pandemie.

Diese Fragen sind nicht leicht zu beantworten. Aber es tut gut, die Heilige Schrift in die Hand zu nehmen. Sie wirkt wie eine „Erste Hilfe“ für uns. Die Bibel erzählt Beziehungsgeschichten Gottes mit den Menschen. In all den Erzählungen sind aber nicht nur Glück und Heil, sondern auch Unglück und oft großes Unheil allgegenwärtig. Krieg und Streit, Verzweiflung und Ohnmacht, ja, die schmerzliche Erfahrung der Menschen von Gottes Ferne werden in der Bibel schonungslos ausgesprochen. Gleichzeitig bezeugen die biblischen Geschichten aber auch: In all diesen Abgründen des Daseins haben die Menschen ihre Beziehung zu Gott nicht aufgegeben. – Geben auch wir angesichts des Unheils, das über so viele Menschen hereingebrochen ist, die Gottesbeziehung nicht auf! Adressieren wir unsere schmerzlichen, vielleicht auch vorwurfsvollen Erfahrungen an Gott. So geben wir die Beziehung auch zu dem unverstündlich wirkenden, fernen Gott nicht auf. Solch existentielles Beten tröstet und trägt uns! Mich selbst hat durch das vergangene Jahr der Gebets-Vers eines Psalms besonders getragen. Er geht mir schon mein ganzes Leben nicht aus dem Sinn. Gott, „*Meine Seele hängt an dir, deine rechte Hand hält mich fest.*“ (Psalm 63,8) Solche Zuversicht trägt uns durch das Jahr 2021 und darüber hinaus.

Dieser Psalm-Vers führt hinein in eine zweite Dimension der Gottesbeziehung. Eine lebendige Beziehung zu Gott wirkt, wenn wir andere unsere Nähe spüren lassen und sie darin erfahren, dass sie nicht allein gelassen sind. Wo Menschen in Not durch mich und mein liebevolles Handeln Gottes heilsame Nähe erfahren, da wird Gott gegenwärtig. – In praktizierter Nächstenliebe werden Menschen zu Gottes-Zeugen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder! Woher nehmen wir die Motivation, die innere Kraft, unseren Nächsten zu lieben und ihm selbstlos zu helfen? Neben der lebendigen Beziehung zu Gott im Beten, wächst diese diakonische Kraft uns besonders zu durch die persönliche Mitfeier der Eucharistie! Sie ist Quelle der Liebe zum Nächsten, Quelle der mitmenschlichen Solidarität.

Unsere Kirche durchläuft eine beispiellos schwierige Zeit. Kirchliche Versammlungen und Begegnungen von Jung und Alt werden selten. Ich hoffe nicht, dass wir uns in den Kirchengemeinden und anderswo aus den Augen verlieren. Der Zusammenhalt untereinander, die Zugehörigkeit zueinander in der Kirche, steht auf dem Spiel.

Schon eine lange Zeit können wir nur in begrenzter Personenzahl Eucharistie feiern. Auch das nur unter schwer zumutbaren Bedingungen. Die Feier der Eucharistie ist aber nicht irgendeine Versammlung. Sie ist von ganz herausragender Art. In der Eucharistie feiern wir Tod und Auferstehung Jesu Christi. Am Weihnachtsfest singen wir im Gottesdienst: „Christ, der Retter ist da!“ Die Eucharistiefeier ist eine von Gott initiierte Versammlung: eine liturgische Feier in heiligen Zeichen. In ihr wird Gottes Liebe zu uns zeichenhaft gegenwärtig und durch uns wirksam für Andere. Sie besonders ist die sakramentale Feier der hingebungsvollen Liebe Jesu von Nazareth zu den Menschen. Deshalb sagt das Zweite Vatikanische Konzil: Eucharistie ist die Quelle und das Ziel einer diakonisch lebendigen Kirche.<sup>1</sup> In ihrer Mitfeier werden die Gläubigen hineingenommen in den lebendigen, handelnden, heilenden und versöhnenden Christus. Das gibt uns Halt.

Liebe Damen und Herren, diese liturgische Feier ist kein Sondergut der Kirche für sich selbst. Sie wirkt in ihrer diakonischen Kraft vielmehr hinein in die Gesellschaft. Das sage nicht nur ich als Kirchenmann. Einer der angesehensten Philosophen Deutschlands, Jürgen Habermas, weist eindrucksvoll auf diese Bedeutung der Feier der Eucharistie hin. Er ist kein Kirchenideologe. Er weist als säkularer Denker darauf hin. In seinem neuesten Buch „Auch eine Geschichte der Philosophie. Spuren des Diskurses über Glauben und Wissen“<sup>2</sup> schreibt er 2019: Die Liturgie der Eucharistie ist „ein Punkt der Berührung des nachmetaphysischen Denkens mit dem religiösen Bewusstsein, solange sich dieses in der liturgischen Praxis einer Gemeinde von Gläubigen verkörpert und damit als eine gegenwärtige Gestalt des Geistes behauptet. Der Ritus beansprucht, die Verbindung mit einer aus der Transzendenz in die Welt hereinbrechenden Macht herzustellen. Solange sich die religiöse Erfahrung noch auf die Praxis der Vergegenwärtigung einer starken Transzendenz stützen kann, bleibt sie ein Pfahl im Fleisch einer Moderne, die dem Sog zu einem transzendenzlosen Sein nachgibt – und so lange hält sie auch für die säkulare Vernunft die Frage offen, ob es unabgegoltene semantische Gehalte gibt, die noch einer Übersetzung ‚ins Profane‘ harren“<sup>3</sup> – also gesellschaftliche, kulturelle und soziale Auswirkungen haben. Ohne den Vollzug dieser Liturgie – so der säkulare Philosoph Habermas – ‚versiegen die sakralen Quellen sozialer Integration.‘

<sup>1</sup> „Die Liturgie ist der Gipfelpunkt, zu dem das Tun der Kirche strebt, und zugleich die Quelle, aus der all ihre Kraft strömt.“ – Konstitution über die Heilige Liturgie – Sacrosanctum concilium, Art. 10

<sup>2</sup> Jürgen Habermas: Auch eine Geschichte der Philosophie, Band 2 – Vernünftige Freiheit. Spuren des Diskurses über Glauben und Wissen, Berlin 2019

<sup>3</sup> a. a. O., S. 807.

In diesen Tagen, in denen aufgrund der Auswirkung der Corona-Pandemie Spaltungen in der Gesellschaft drohen und vor einer Zerklüftung gewarnt wird, brauchen wir dringend jede Quelle sozialer Integration. Seien wir achtsam, dass wir die eucharistische Quelle unseres Glaubens und unserer Kirche, ja unseres persönlichen Handelns nicht verlieren. Wir verlören zum Nachteil aller die wichtigste Energie zu lieben, Spaltungen zu überwinden oder erst gar nicht entstehen zu lassen, also integrativ zu wirken.

Mich treibt allerdings die Sorge um, dass in unserer Kirche in der gegenwärtigen Pandemiezeit die Sinn stiftende Kraft der Eucharistie – diese unersetzliche ‚sakrale Quelle sozialer Integration‘ – verloren gehen könnte.

Meine Damen und Herren, verstehen sie, warum ich mir nichts *mehr* wünsche, als dass der Stand der Pandemie es uns bald wieder ermöglicht, öffentlich und unbeschwert Eucharistie zu feiern? Warum? Weil wir als Kirche mit all unserer Kraft als diakonische, den Menschen besonders in ihren schweren Stunden dienende Kirche, in der Gesellschaft von heute leben und heilsam wirken wollen.

Sehr geehrte Damen und Herrn, liebe Schwestern und Brüder! Lassen wir die Menschen und untereinander unsere vom Glauben her getragene gelebte Mitmenschlichkeit spüren. Gerade in der Zeit der Pandemie ist Not sehen und heilsam handeln das größte Gotteszeugnis von uns für die Welt.

Wo wir dies tun, da leben wir miteinander und füreinander solidarischer, erlöster und heiler.

Papst Franziskus nennt dies die „Kultur des Dienens“<sup>4</sup>. – Er schreibt: „In dieser Zeit, in der sich alles zu verwässern und aufzulösen scheint, ist es gut, an die Solidarität zu appellieren, die sich daraus ergibt, dass wir uns für die Schwäche anderer verantwortlich fühlen und versuchen eine gemeinsame Perspektive zu entwickeln.“ Und weiter: „Die Solidarität drückt sich konkret im Dienst aus, in der Art und Weise, wie wir uns um andere kümmern, sehr unterschiedliche Formen annehmen kann. Dienst bedeutet zum großen Teil, Schwäche und Gebrechlichkeit zu beschützen. Dienen bedeutet, für die Schwachen in unseren Familien, in unserer Gesellschaft, in unserem Volk zu sorgen.“<sup>5</sup> So Franziskus. – Praktische Solidarität mit den Verwundbarsten ist das Kennzeichen eines diakonischen Christseins – einer diakonischen Kirche, die aus der lebendigen Gottesbeziehung lebt und handelt.

Genau diese gelebte diakonisch-karitative Energie brauchen die Menschen in den unheilen Situationen der Corona-Krise dringend. Die ganze Gesellschaft, unsere ganze Zivilisation wird in der Pandemiezeit davon heute und in Zukunft wirklich profitieren.

Ich lade Sie herzlich ein dabei mitzuwirken.

So wünsche ich Ihnen von Herzen ein gesegnetes Jahr 2021.

+ **Dr. Gebhard Fürst**  
Bischof

<sup>4</sup> Papst Franziskus: Wage zu träumen! Mit Zuversicht aus der Krise, München 2020, S. 25.

<sup>5</sup> Papst Franziskus: Fratelli Tutti – Über die Geschwisterlichkeit und die soziale Freundschaft, 2020, Art. 115.



## Aufruf von Bischof Dr. Gebhard Fürst zur „Bischof-Moser-Kollekte 2021“

Liebe Schwestern und Brüder,

seit meinem Aufruf zur Osterkollekte 2020 hat die Corona-Pandemie nicht nur die Gesellschaft auf eine harte Probe gestellt, sondern auch im Leben unserer Kirche sehr vieles grundlegend verändert. Nichts ist mehr so, wie es war, weder im alltäglichen Leben der Menschen, noch im Leben der Kirche, bis hin zur gemeinsamen Feier der Liturgie. Manches ist bedroht, verursacht Ängste und stellt uns vor enorme Herausforderungen in Liturgie, Seelsorge, in Caritas und Bildung.

Wir dürfen froh und dankbar sein für die enormen Anstrengungen vieler Menschen, die in Gemeinden selbst auch mit Hilfe der Medien neue Wege der Seelsorge entwickeln, neue Formen des Gebets und der Liturgie praktizieren und alles tun, um seelsorgerliche Nähe und Fürsorge erfahrbar zu machen.

Die Bischof-Moser-Stiftung mit ihren reichen Erfahrungen und ihren Bemühungen um kreative pastorale Projekte bleibt weiterhin wichtig, denn sie fördert nicht nur innovative Ideen, sondern ermöglicht mit ihren finanziellen Mitteln auch deren Verwirklichung. Das ist größtenteils dank der jährlichen Osterkollekte sowie der großzügigen Spenden möglich.

Das erfüllt mich mit großer Dankbarkeit. Vergelt's Gott allen, die großzügig und engagiert helfen. Es macht mich zuversichtlich, dass wir als Kirche gemeinsam mit unserem Gebet, mit Engagement und finanzieller Unterstützung die anstehenden Umbrüche und Veränderungen mit Gottes Hilfe bewältigen werden.

Die laufenden Förderprojekte der Bischof-Moser-Stiftung machen Mut: Im Projekt „Jugend und Musik“ beim Bischöflichen Jugendamt Wernau unterstützt ein junger Kirchenmusiker und Theologe Jugendliche bei der Entwicklung eigener musikalischer Ausdrucksformen für jugendgemäße Kirchenmusik. Am Wallfahrtsort Heiligenbrunn im Dekanat Freudenstadt erfreut sich eine Ordensschwester wachsender Beliebtheit, denn sie wird mit ihren Diensten gerne als Seelsorgerin wahrgenommen. In Leutkirch werden im Projekt „Mutmacher“ junge Christen befähigt, sich mit ihren Ideen in Kirche und Gesellschaft zu engagieren.

Damit die Bischof-Moser-Stiftung diese Projekte und weitere zukunftsweisende pastorale Initiativen (z. B. in der Quartiersseelsorge) fördern kann, ist sie dringend auf finanzielle Unterstützung angewiesen. Eingehende Spenden werden unmittelbar für die Förderung der Projekte verwendet, die Zuwendungen aus der Osterkollekte werden zur Hälfte dem Stiftungskapital zugeführt und zur anderen Hälfte für die Förderung der Seelsorgeprojekte verwendet.

Liebe Schwestern und Brüder, ich bitte Sie herzlich um Ihre Gabe für die Bischof-Moser-Stiftung, damit sie mit Ihrer Hilfe weiterhin segensreiche Projekte in der Pastoral unterstützen kann.

Ich wünsche Ihnen die Freude des Auferstandenen.

Ihr

+ **Dr. Gebhard Fürst**  
Bischof

*Dieser Aufruf soll am Palmsonntag oder an Ostern in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.*

BO-Nr. 6758 – 21.12.20

*PfReg. M 1.8*

## Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids

Inhaltsübersicht

Präambel

1. Begriffsbestimmungen
2. Persönlicher Anwendungsbereich
3. Sachlicher Anwendungsbereich
4. Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen
  - a) Mitgliedschaft
  - b) Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen
  - c) Arbeitsweise der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen
5. Antragstellung
6. Prüfung der Plausibilität
7. Kriterien für die Leistungsbemessung im konkreten Einzelfall
8. Festsetzung der Leistungshöhe bei Leistungen in Anerkennung des Leids
9. Übernahme von Kosten für Therapie und Paarberatung
10. Antragstellung bei abgeschlossenen Verfahren zur Anerkennung des Leids
11. Leistungsinformation und Auszahlung
12. Erneute Befassung und Vorbringen neuer Informationen
13. Berichtswesen
14. Datenschutz und Aufbewahrung
15. Promulgation, Inkrafttreten

### Präambel

Sexueller Missbrauch ist ein Verbrechen<sup>1</sup>. Sexueller Missbrauch an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen – gerade wenn Kleriker, Ordensleute oder Beschäftigte im kirchlichen Dienst solche Taten begehen – erschüttert nicht selten bei den Betroffenen und ihren Angehörigen sowie Nahestehenden und Hinterbliebenen das Grundvertrauen in die Menschen und in Gott.<sup>2</sup> In jedem Fall besteht die Gefahr schwerer physischer und psychischer Schädigungen. Erlittenes Leid kann nicht ungeschehen gemacht werden.

Im Bewusstsein dessen, in Umsetzung der Erkenntnisse der MHG-Studie und in Weiterentwicklung des Verfah-

<sup>1</sup> „Sexueller Missbrauch ist ein Verbrechen“, Kardinal Reinhard Marx, Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz, Statement zur Vorstellung der Studie „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ am 25. September 2018 in Fulda.

<sup>2</sup> Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt alle Geschlechter ein.

rens zur Anerkennung des Leids ergeht deshalb diese Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids, die die bisher geltenden Regelungen zum Verfahren zur Leistungen in Anerkennung zugefügten Leids ablösen.

Durch die materiellen Leistungen soll gegenüber den Betroffenen zum Ausdruck gebracht werden, dass die deutschen Bistümer Verantwortung für erlittenes Unrecht und Leid übernehmen. Die primäre Verantwortung zur Erbringung von Leistungen liegt beim Täter. Überdies gibt es auch eine Verantwortung der kirchlichen Institutionen über den einzelnen Täter hinaus. Die Leistungen in Anerkennung des Leids werden durch die Diözesen in Deutschland als freiwillige Leistungen und unabhängig von Rechtsansprüchen erbracht. Dies geschieht als Zeichen der institutionellen Mitverantwortung und zur Sicherstellung von Leistungen an Betroffene ohne eine gerichtliche Geltendmachung und insbesondere, wenn nach staatlichem Recht vorgesehene Ansprüche gegenüber dem Beschuldigten wegen Verjährung oder Tod nicht mehr geltend gemacht werden können.

Die Regelungen der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ in ihrer jeweils geltenden Fassung bleiben durch diese Ordnung unberührt.

## 1.

### Begriffsbestimmungen

- (1) Materielle Leistungen in Anerkennung des Leids sind Geldzahlungen nach Maßgabe des Abschnitts 8 dieser Ordnung.
- (2) Kosten für Therapie und Paarberatung sind Leistungen nach Abschnitt 9 dieser Ordnung.
- (3) Betroffene im Sinne dieser Ordnung sind Minderjährige und Personen nach Abschnitt 1 Abs. 5, zu deren Lasten eine Tat im Sinne von Abschnitt 3 begangen wurde.
- (4) Ein kirchlicher Kontext im Sinne dieser Ordnung ist gegeben, wenn eine Tat im Sinne von Abschnitt 3 begangen wurde von Klerikern der Diözese Rottenburg-Stuttgart oder von
  - Ordensangehörigen in einem Gestellungsverhältnis im Jurisdiktionsbereich des Diözesanbischofs
  - Kandidaten für das Weiheamt im Bereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart
  - Kirchenbeamten der Diözese Rottenburg-Stuttgart
  - Mitarbeitern eines der verfassten Kirche im Bereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart zugehörenden Rechtsträgers
  - zu ihrer Berufsausbildung tätigen Personen eines der verfassten Kirche im Bereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart zugehörenden Rechtsträgers
  - nach dem Bundesfreiwilligengesetz (BFDG) oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) oder in vergleichbaren Diensten tätigen Personen sowie Praktikanten eines der verfassten Kirche im Bereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart zugehörenden Rechtsträgers

- Ehrenamtlichen im Rahmen ihrer Tätigkeit eines der verfassten Kirche im Bereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart zugehörenden Rechtsträgers

im Rahmen der Erfüllung ihres dienstlichen Auftrags.

- (5) Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225 Abs. 1 2. Alt. StGB<sup>3</sup>: Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Ordnung besteht. Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.
- (6) Ansprechpersonen sind die nach Abschnitt 4 der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ in der Diözese Rottenburg-Stuttgart beauftragten Personen.

## 2.

### Persönlicher Anwendungsbereich

Diese Ordnung findet Anwendung auf Anträge auf materielle Leistungen in Anerkennung des erlittenen Leids von Betroffenen, die in der Diözese Rottenburg-Stuttgart als Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sexuellen Missbrauch im Sinne dieser Ordnung im kirchlichen Kontext erlitten haben.

## 3.

### Sachlicher Anwendungsbereich

Diese Ordnung berücksichtigt die Bestimmungen sowohl des kirchlichen als auch des staatlichen Rechts. Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne dieser Ordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen.

Die Ordnung bezieht sich

- a) auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten,
- b) auf Handlungen nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST<sup>4</sup>, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art. 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1378 § 1 CIC, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren

<sup>3</sup> Wer eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, 2. seinem Hausstand angehört, 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, (...). (StGB § 225 Abs. 1)

<sup>4</sup> Papst Johannes Paul II., Motu proprio *Sacramentorum sanctitatis tutela* (SST) vom 30. April 2001. Der in diesem Schreiben angekündigte normative Teil liegt in seiner geltenden Form als *Normae de gravioribus delictis* vom 21. Mai 2010 vor. (Diese Normen werden zitiert unter Nennung des entsprechenden Artikels und unter Zufügung des Kürzels für das Bezugsdokument: SST.)



- Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden,
- c) auf Handlungen nach Art. 1 § 1a) des Motu proprio „Vos estis lux mundi“,
  - d) unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

#### 4. Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen

Über die Höhe materieller Leistungen in Anerkennung des Leids entscheidet eine zentrale und unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen.

##### a) Mitgliedschaft

- (1) Der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA) gehören mindestens sieben Personen an.
- (2) Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission sollen über psychiatrische/trauma-psychologische, (sozial-)pädagogische, juristische, medizinische oder theologische Ausbildungsabschlüsse und Berufserfahrung verfügen. Mindestens ein Mitglied muss die Befähigung zum staatlichen Richteramt besitzen. Sie sollen in keinem Arbeits- oder Beamtenverhältnis zu einem kirchlichen Rechtsträger stehen oder in der Vergangenheit gestanden haben.
- (3) Die Mitglieder werden durch den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz im Benehmen mit der Deutschen Ordensobernkonzferenz nach Bestätigung durch den Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz für die Amtszeit von vier Jahren ernannt. Eine Wiederernennung ist möglich. Die Namen der Mitglieder werden auf der Webseite der Deutschen Bischofskonferenz veröffentlicht.
- (4) Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung, Erstattung der Reisekosten sowie Angebote zur Supervision.
- (5) Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen sind von Weisungen unabhängig und nur an diese Ordnung und ihr Gewissen gebunden. Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission haben über die Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu diesem Gremium bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen.
- (6) Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen wählen mit der Mehrheit von Zweidritteln der Mitglieder für die jeweilige Amtszeit ein Mitglied zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied als Stellvertreter.

- (7) Ein Mitglied der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen kann jederzeit ohne Angabe von Gründen seine Mitgliedschaft beenden. Dies ist dem Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz schriftlich mitzuteilen.
- (8) Die Mitgliedschaft in der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen kann bei unüberbrückbaren Differenzen, die eine vertrauensvolle Zusammenarbeit innerhalb der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen unmöglich erscheinen lassen, durch Beschluss der Unabhängigen Kommission beendet werden. Die Entscheidung hierzu muss durch eine  $\frac{5}{7}$  Mehrheit der Mitglieder erfolgen.
- (9) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit vorzeitig aus, erfolgt eine Nachbenennung für die restliche Amtszeit nach Maßgabe der Bestimmungen in den Absätzen 2 und 3.

##### b) Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen

- (1) Bei der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Der Verband der Diözesen Deutschlands (Körperschaft des öffentlichen Rechts) ist Träger der Geschäftsstelle. Diese wird in dem für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Umfang personell, finanziell und sächlich ausgestattet.
- (2) Die Kommunikation mit den kirchlichen Institutionen und den Ansprechpersonen erfolgt ausschließlich über die Geschäftsstelle.
- (3) Die Geschäftsstelle unterstützt die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen in enger Abstimmung mit dem Vorsitzenden bei der Erledigung seiner Aufgaben. Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere:
  - die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Unabhängigen Kommission,
  - die Entgegennahme von durch kirchliche Institutionen oder Ansprechpersonen übersandten Anträgen auf Anerkennung des Leids,
  - die das einzelne Verfahren betreffende Kommunikation mit den betroffenen kirchlichen Institutionen,
  - die Aufbereitung der Anträge zur Entscheidung und die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten,
  - die Dokumentation der Entscheidungen der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen,
  - die Anweisung der Auszahlung von festgelegten materiellen Leistungen,
  - die Aufbewahrung der Anträge unter Wahrung des staatlichen und kirchlichen Datenschutz- und Archivrechts.
- (4) Die Geschäftsstelle untersteht den fachlichen Weisungen des Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission.
- (5) Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle haben über die Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen aufgrund

ihrer Mitarbeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus der Geschäftsstelle.

### c)

#### **Arbeitsweise der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen**

- (1) Die Sitzungen der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen sollen mindestens vierteljährlich stattfinden, bei Bedarf auch häufiger. Die Geschäftsstelle terminiert die Sitzungen in Abstimmung mit dem Vorsitzenden und lädt hierzu rechtzeitig ein. Ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen der Unabhängigen Kommission als Protokollführer ohne Stimmrecht teil, soweit die Unabhängige Kommission nichts anderes beschließt.
- (2) Die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen tagt nicht-öffentlich.
- (3) Durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen erfolgen keine Anhörungen der Antragstellenden. Eigene Recherchen führt die Unabhängige Kommission nicht durch. Sofern der Berichterstatter jedoch grundlegende Fragen zu dem vorgelegten Fall hat, deren Beantwortung er als notwendig und maßgeblich im Hinblick auf die Gesamtbewertung befindet, so leitet die Geschäftsstelle diese Fragen an die zuständige Ansprechperson oder kirchliche Institution weiter.
- (4) Die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen trifft ihre Entscheidungen grundsätzlich in Sitzungen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie trifft ihre Entscheidungen durch Beschluss, wobei Einstimmigkeit angestrebt wird. Ist Einstimmigkeit nicht erreichbar, werden die Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimme gewertet.
- (5) Wenn alle Mitglieder der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen einverstanden sind, können Sitzungen auch als Telefon- oder Videokonferenzen stattfinden; Beschlüsse sind unverzüglich zu dokumentieren.
- (6) Der Vorsitzende der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen bestimmt für jeden zu bearbeitenden Antrag ein Mitglied als Berichterstatter.
- (7) Die Mitglieder erhalten Einsicht in die Unterlagen.
- (8) Zur Organisation der Arbeit und zur Bestimmung der Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle kann sich die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen eine Geschäftsordnung geben.

### 5.

#### **Antragstellung**

- (1) Personen, die angeben, als Minderjährige oder schutz- und hilfebedürftige Erwachsene sexuellen Missbrauch im Sinne dieser Ordnung im kirchlichen Kontext erlitten zu haben, können einen Antrag auf materielle Leistungen in Anerkennung des Leids und/oder Übernahme von Kosten für Therapie oder Paarberatung stellen.
- (2) Für die Entgegennahme von Anträgen auf materielle Leistungen gemäß dieser Ordnung sind in aller Regel

die Ansprechpersonen der betroffenen kirchlichen Institutionen, in dessen Dienst der Beschuldigte zum Tatzeitpunkt beschäftigt war, zuständig, die den Antragstellern, sofern von diesen gewünscht, auch Hilfestellung bei der Antragstellung leisten. Es sind die von der Deutschen Bischofskonferenz und der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen vorgesehenen Formulare zu verwenden. Die Richtigkeit aller Angaben ist an Eides statt zu versichern.

- (3) Der Antrag kann ausnahmsweise auch unmittelbar an die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen übermittelt werden, wenn die verantwortliche kirchliche Trägerinstitution nicht mehr existiert und es keinen Rechtsnachfolger gibt. Die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission koordiniert in diesem Fall die weitere Bearbeitung und Prüfung der Plausibilität. Sofern Anträge direkt an die Unabhängige Kommission gestellt werden und die verantwortliche kirchliche Institution noch existiert oder es einen Rechtsnachfolger gibt, leitet die Geschäftsstelle diese an die zuständige kirchliche Institution weiter.
- (4) Im Falle eines laufenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens soll die Bearbeitung des Antrags so lange ruhen, bis in Abstimmung mit den Ermittlungsbehörden eine Anhörung des Beschuldigten im Rahmen der Plausibilitätsprüfung ohne Beeinträchtigung der staatsanwaltlichen Ermittlungen möglich ist.

### 6.

#### **Prüfung der Plausibilität**

- (1) Die Ansprechpersonen prüfen mit der vom Antrag betroffenen kirchlichen Institution die Plausibilität der von der antragstellenden Person erhobenen Beschuldigungen. Die Plausibilität einer Tatschilderung, beispielsweise zu Beschuldigtem, Tatort, Tatzeit und Tathergang, als Voraussetzung für den Erhalt von materiellen Leistungen ist dann gegeben, wenn sie objektiven Tatsachen nicht widerspricht und im Übrigen bei Würdigung aller Umstände eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für ihre Richtigkeit spricht.
- (2) Einer Plausibilitätsprüfung bedarf es nicht, wenn die geschilderte Tat bereits durch ein kirchliches oder staatliches Strafverfahren rechtskräftig festgestellt wurde oder im Rahmen einer kirchlichen Voruntersuchung oder eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens in objektiver Hinsicht tatbestandlich festgestellt wurde, aber aufgrund von Verfolgungsverjährung eingestellt wurde.
- (3) Nach Abschluss der Plausibilitätsprüfung wird der originale und vollständige Antrag von den Ansprechpersonen oder der kirchlichen Institution an die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission weitergeleitet. Dem Antrag ist ein Votum zur Plausibilität beizufügen, das durch die Ansprechperson und die kirchliche Institution erstellt wurde.
- (4) Die Geschäftsstelle prüft die Angaben zur Plausibilitätsprüfung. Sie prüft auch, ob die antragsstellende Person bereits einen Antrag auf Anerkennung des Leids gestellt hat. Liegen der Geschäftsstelle relevante Informationen vor, die der Ansprechperson oder kirchlichen Institution offensichtlich nicht bekannt waren, übermittelt sie diese, soweit rechtlich

zulässig, an die kirchliche Institution. Die Ansprechperson und die kirchliche Institution können auf dieser Grundlage ihr Votum überarbeiten.

- (5) Bei unklaren oder unvollständigen Angaben zur Plausibilitätsprüfung stellt die Geschäftsstelle Rückfragen an die den Antrag betreffende Ansprechperson oder kirchliche Institution. In diesem Fall sollen diese innerhalb von vier Wochen ihre Angaben präzisieren, vervollständigen oder dokumentieren, warum keine weiteren Angaben möglich sind. Der Vorgang wird durch die Geschäftsstelle dokumentiert.
- (6) Kommt die Geschäftsstelle gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen zu dem Ergebnis, dass das Votum zur Plausibilität nicht nachvollziehbar ist, nimmt die Geschäftsstelle Kontakt zur Ansprechperson oder kirchlichen Institution auf und übermittelt die Begründung. Die Ansprechperson oder kirchliche Institution können hierzu innerhalb von vier Wochen Stellung nehmen. Anschließend ist zwischen der kirchlichen Institution und dem Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen eine gemeinsame Entscheidung über das Ergebnis der Plausibilitätsprüfung herbeizuführen.
- (7) Sofern die Plausibilität abschließend verneint wurde, erfolgt eine Information über diese Entscheidung an die Ansprechperson und die kirchliche Institution. Diese wiederum informieren den Antragssteller. In diesem Fall endet die Befassung durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen und der Antrag wird bei der Geschäftsstelle gemäß Abschnitt 14 verwahrt.
- (8) Sofern die Plausibilität bejaht wurde, ist gemäß Abschnitt 8 zu verfahren.

#### 7.

##### **Kriterien für die Leistungsbemessung im konkreten Einzelfall**

Orientierungspunkte für die Höhe der materiellen Leistung können insbesondere sein:

- die Häufigkeit des Missbrauchs,
- das Alter des Betroffenen zum Zeitpunkt des Missbrauchs,
- die Zeitspanne in Fällen fortgesetzten Missbrauchs,
- die Anzahl der Täter,
- die Art der Tat,
- die Anwendung oder die Androhung von körperlicher Gewalt beim sexuellen Missbrauch,
- der Einsatz von Alkohol, Drogen oder Waffen,
- ein bestehendes Abhängigkeitsverhältnis und Kontrolle (zum Beispiel: Heim, Internat) zum Zeitpunkt der Tat,
- die Ausnutzung der besonderen Hilfsbedürftigkeit des Betroffenen,
- der Ort des Missbrauchs (zum Beispiel: sakraler Kontext),
- die Art der körperlichen und seelischen Beeinträchtigungen sowie weitere Folgen für den Betroffenen,

- die Ausnutzung eines besonderen Vertrauensverhältnisses im kirchlichen Bereich,
- das Verhalten des Beschuldigten nach der Tat,
- ein institutionelles Versagen durch kirchliche Verantwortungsträger, sofern es ursächlich oder mitursächlich für den Missbrauch war oder diesen begünstigt oder nicht verhindert hat.

#### 8.

##### **Festsetzung der Leistungshöhe bei Leistungen in Anerkennung des Leids**

- (1) Die Leistungshöhe im Einzelfall wird durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen auf der Grundlage des von der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen finanziellen Zahlungsrahmens, der sich am oberen Bereich der durch staatliche Gerichte in vergleichbaren Fällen zuerkannten Schmerzensgelder orientiert, festgelegt. Dieser Zahlungsrahmen sieht Leistungen bis 50.000 Euro vor.
- (2) Die Leistungen werden grundsätzlich als Einmalzahlungen ausgezahlt. Dabei kann in begründeten Einzelfällen auch eine Leistungsauszahlung in monatlichen oder jährlichen Raten erfolgen, wenn dies aus bestätigter therapeutischer Sicht im Interesse des Betroffenen angezeigt ist oder der Betroffene dies wünscht. Eine zusätzlich beantragte Erstattung von Kosten für Therapie und/oder Paarberatung bleibt davon unberührt.
- (3) In Ausnahmen können in besonders schweren Härtefällen höhere Leistungen oder anderweitige Unterstützungen durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen mit Zustimmung der kirchlichen Institution festgelegt werden.

#### 9.

##### **Übernahme von Kosten für Therapie und Paarberatung**

- (1) Die Prüfung der Voraussetzungen einer Kostenerstattung, die Leistungsfestsetzung und Auszahlung der Kosten für Therapie und Paarberatung erfolgt unmittelbar und selbstständig durch die betroffene kirchliche Institution.
- (2) Auf der Grundlage eines von einem approbierten Psychotherapeuten vorgelegten Behandlungsplans werden Behandlungskosten (max. 50 Sitzungen) bis zur Höhe des Stundensatzes erstattet, der bei einer verhaltenstherapeutischen Behandlung entsprechend der Gebührenordnung für Psychotherapeuten (GOP) gezahlt wird, sofern die Krankenkasse oder ein anderer Kostenträger diese nicht übernimmt. Die Psychotherapeuten können eine Kostenübernahmezusage erhalten. Gegen Vorlage der von Psychotherapeut und Patient abgezeichneten Rechnung werden die Kosten erstattet.
- (3) Auf der Grundlage des von einem Paarberater, der Psychologe oder Psychotherapeut sein muss, vorgelegten Behandlungsplans werden 25 Sitzungen für einen Stundensatz in Höhe von max. 125 Euro übernommen. Der Paarberater kann eine Kostenübernahmezusage erhalten. Gegen Vorlage der von dem Paarberater und den Klienten abgezeichneten Rechnung werden die Kosten erstattet.



- (4) Darüber hinaus beteiligt sich die Deutsche Bischofskonferenz – vorerst bis zum 31. Dezember 2023 – am Ergänzenden Hilfesystem (EHS) für Betroffene sexuellen Missbrauchs, durch das Betroffene Unterstützung und Linderung von Folgewirkungen erhalten können, wenn Leistungen nicht von bestehenden Hilfesystemen übernommen werden. Die Anträge sind über die Geschäftsstelle des Fonds Sexueller Missbrauch zu stellen.

### 10.

#### Antragstellung bei abgeschlossenen Verfahren zur Anerkennung des Leids

- (1) Auch Personen, die bereits vor dem 1. Januar 2021 Leistungen in Anerkennung des Leids erhalten haben, sind antragsberechtigt. Die Anträge sind mit dem dafür vorgesehenen Formular in der Regel bei den Ansprechpersonen der zuständigen kirchlichen Institution zu stellen.
- (2) In aller Regel verzichtet die kirchliche Institution zugunsten des Betroffenen auf eine erneute Prüfung der Plausibilität. Sofern nach Einschätzung der kirchlichen Institution eine erneute Prüfung der Plausibilität notwendig ist, sollen die zu erhebenden Informationen möglichst durch Auswertung der bestehenden Akten eingeholt werden. Auf erneute Gespräche mit dem Betroffenen sowie alle Handlungen, die eine Retraumatisierung herbeiführen können, ist nach Möglichkeit zu verzichten.
- (3) Die kirchliche Institution bestätigt anschließend das bereits durchgeführte Verfahren zur Anerkennung des Leids, vermerkt die Höhe der bereits ausgezahlten Leistungen an den Betroffenen und leitet den Antrag nebst dem Votum über die ggf. durchgeführte Plausibilitätsprüfung an die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen weiter.
- (4) Die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen bestimmt die neue Leistungshöhe unter Berücksichtigung der ergangenen Empfehlung der Zentralen Koordinierungsstelle im bis zum 31. Dezember 2020 gültigen Verfahren zur Anerkennung des Leids.
- (5) Bereits ausgezahlte finanzielle Leistungen durch eine kirchliche Institution oder den Beschuldigten werden auf die festgelegte materielle Leistung angerechnet. Dies gilt nicht für Zahlungen im Zusammenhang mit einer Therapie wegen des durch einen sexuellen Missbrauch verursachten Leids.

### 11.

#### Leistungsinformation und Auszahlung

- (1) Alle Leistungen sind freiwillige Leistungen der kirchlichen Institutionen in Anerkennung des erlittenen Leids ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.
- (2) Die Geschäftsstelle unterrichtet die zuständige kirchliche Institution sowie die zuständige Ansprechperson schriftlich über die festgelegte Leistungshöhe.
- (3) Die Geschäftsstelle unterrichtet die antragstellende Person anschließend schriftlich über die festgelegte Leistungshöhe und weist auf die Freiwilligkeit der Leistung nach Absatz 1 hin.

- (4) Die Auszahlung erfolgt anschließend durch die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen. Die kirchliche Institution stellt die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung.

### 12.

#### Erneute Befassung und Vorbringen neuer Informationen

Es steht den Betroffenen frei, über die Ansprechpersonen oder zuständige kirchliche Institution den Antrag nach Abschluss des Verfahrens mit neuen Informationen der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen zur erneuten Prüfung vorzulegen. In diesem Fall ist, sofern notwendig, gemäß den Bestimmungen in den Abschnitten 6 bis 9 zu verfahren. Über das Ergebnis der Prüfung wird der Betroffene unterrichtet.

### 13.

#### Berichtswesen

Die Geschäftsstelle erstellt in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht. Der Bericht wird veröffentlicht.

### 14.

#### Datenschutz und Aufbewahrung

- (1) Soweit diese Ordnung auf personenbezogene Daten einschließlich deren Verarbeitung anzuwenden ist, geht sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreitet. Im Übrigen gelten das KDG, die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO).
- (2) Die personenbezogenen Daten der Betroffenen aus Anträgen auf Anerkennung des Leids dürfen nur verarbeitet werden, sofern die Betroffenen jeweils ihre schriftliche Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener und besonderer Kategorien personenbezogener Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung und der Erfüllung der Aufgaben der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen ausdrücklich erteilt haben.

### 15.

#### Promulgation, Inkrafttreten

Diese Ordnung wird gemäß Canon 8 § 2 CIC durch Bekanntmachung im Internetauftritt der Diözese Rottenburg-Stuttgart unter der Rubrik Kirchliches Amtsblatt am 15.01.2021 promulgiert und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Rottenburg, den 21. Dezember 2020

+ **Dr. Gebhard Fürst**  
Bischof

**Hinweis:** Diese Ordnung wurde durch Bekanntmachung im Internetauftritt der Diözese Rottenburg-Stuttgart unter der Rubrik Kirchliches Amtsblatt am 15.01.2021 pro-

mulgiert. Sie wird hier mit identischem Wortlaut nochmals bekannt gemacht.

Rottenburg, den 16. Januar 2021

Prof. Dr. Felix Hammer  
Kanzler der Diözesankurie

BO-Nr. 6756 – 21.12.20  
*PfReg. B 6.2*

### **Bischöfliches Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Wahl des Elften Diözesanpriesterrats und des Elften Diözesanrats der Diözese Rottenburg-Stuttgart: Notwendige Änderungen im Ablauf der Wahl aufgrund der Corona-Pandemie**

Das Bischöfliche Gesetz zur Durchführung der Wahl des Elften Diözesanpriesterrats und des Elften Diözesanrats der Diözese Rottenburg-Stuttgart: Notwendige Änderungen im Ablauf der Wahl aufgrund der Corona-Pandemie vom 15.07.2020 (KABL. S. 373) wird folgendermaßen geändert:

#### **1.**

#### **Änderung des Artikels 2: Ordnung für die Wahl der Vertreterinnen/Vertreter der Katholiken mit anderer Nationalität im Diözesanrat**

In Artikel 2 erhält § 6 Feststellung des Wahlergebnisses folgenden Wortlaut:

Für die Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses und für Wahlanfechtungen gelten die in diesem Gesetz unter 2. Bildung des Elften Diözesanrats festgelegten Termine für die Wahl der Laienvertreter/innen in den Dekanaten im Diözesanrat entsprechend.

#### **2.**

#### **Änderung des Artikels 4: Bildung des Elften Diözesanrats**

In Artikel 4 werden unter IV. Terminplan die bislang für den Januar 2021 vorgesehenen und festgelegten Termine durch folgenden neuen Terminplan ersetzt:

#### **Spätestens bis zum**

- **Sonntag, 17. Januar 2021**  
Bekanntgabe des Wahlergebnisses in den Kirchgemeinden (§ 11 Abs. 5 WahlO).
- **Sonntag, 24. Januar 2021**  
können von jedem Wahlberechtigten Wahlanfechtungen beim Dekanatswahlausschuss eingereicht werden (§ 12 Abs. 1 WahlO).
- **Montag, 25. Januar 2021**  
übersendet der Dekanatswahlausschuss die Wahlniederschrift dem Vorsitzenden des Diözesanwahlausschusses, Generalvikar Dr. Stoppel (§ 11 Abs. 6 Satz 1 WahlO).
- **Sonntag, 31. Januar 2021**  
müssen Wahlanfechtungen schriftlich begründet werden (§ 12 Abs. 1 WahlO).

#### **3.**

#### **Promulgation und Inkrafttreten des Gesetzes**

Gemäß Canon 8 § 2 CIC wird dieses Gesetz durch Bekanntmachung im Internetauftritt der Diözese Rottenburg-Stuttgart unter der Rubrik Kirchliches Amtsblatt promulgiert und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Es ist im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart nochmals bekannt zu machen.

Rottenburg, den 15. Dezember 2020

+ **Dr. Gebhard Fürst**  
Bischof

**Hinweis:** Dieses Gesetz wurde durch Bekanntmachung im Internetauftritt der Diözese Rottenburg-Stuttgart unter der Rubrik Kirchliches Amtsblatt am 21.12.2020 promulgiert. Es wird hier mit identischem Wortlaut nochmals bekannt gemacht.

Rottenburg, den 19. Januar 2021

Prof. Dr. Felix Hammer  
Kanzler der Diözesankurie

BO-Nr. 61 – 07.01.21  
*PfReg. F 1.1 a 1*

### **Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)**

#### **40. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS**

Die Bistums-KODA hat am 07.10.2020 folgende Änderungen der Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AVO-DRS), Beschluss der Bistums-KODA vom 15.10.2010, KABL. 2010, S. 333 ff., zuletzt geändert durch Beschluss der Bistums-KODA vom 30.07.2020, KABL. 2020, S. 539 ff., beschlossen:

#### **Legende:**

schwarz Standard: eigenständige Regelung

#### **Artikel I**

#### **Änderungen der AVO-DRS, Anhang zu § 2**

Nach § 7 wird folgender § 8 neu eingefügt:

#### **„§ 8**

- (1) „Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von 12 Monaten nach Fälligkeit von den Beschäftigten oder vom Dienstgeber schriftlich geltend gemacht werden. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.“
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Ansprüche aus einem Sozialplan.“

#### **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Rottenburg, den 16. Januar 2021

+ **Dr. Gebhard Fürst**  
Bischof

BO-Nr. 62 – 07.01.21  
PfReg. F 1.1 a 1

**Kommission zur Ordnung des Diözesanen  
Arbeitsvertragsrechts  
(Bistums-KODA)**

**41. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS  
Teil I**

Die Bistums-KODA hat am 02.12.2020 folgende Änderungen der Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AVO-DRS), Beschluss der Bistums-KODA vom 15.10.2010, KAbI. 2010, S. 333 ff., zuletzt geändert durch Beschluss der Bistums-KODA vom 07.10.2020, KAbI. 2020, S. 101, beschlossen:

**Legende:**

schwarz Standard: eigenständige Regelung

**Artikel I  
Änderungen der AVO-DRS**

§ 38c wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 3 wird der Eckklammerzusatz „[derzeit nicht belegt]“ gestrichen.
3. Ziffer 3 wird wie folgt neu eingefügt:

„Im Zusammenhang mit der Neueingruppierung der Beschäftigten in Betreuungsdiensten gelten folgende Übergangsregelungen:

Die Überleitung und Höhergruppierung von am 31. Dezember 2019 nach Teil IV Abschnitt 1.8 der Anlage A zur AVO-DRS in der Tätigkeit als zusätzliche Betreuungskräfte nach § 43b SGB XI bzw. einer vergleichbaren Regelung eingruppierten Beschäftigten erfolgt gemäß den neu gefassten Regelungen des Teils II Abschnitt 29 Unterabschnitt 4 der Anlage A zur AVO-DRS (Entgeltordnung) zum 1. Januar 2022 in Entgeltgruppe 3 Stufe 1.“

**Artikel II  
Änderungen der Anlagen zur AVO-DRS**

Die Anlage, Teil II, Abschnitt 29 wird wie folgt geändert:

1. Im Unterabschnitt 4 wird der Eckklammerzusatz „[derzeit nicht belegt]“ gestrichen.
2. Abschnitt 29, Unterabschnitt 4 wird wie folgt neu eingefügt:

**„Entgeltgruppe 3**

1. Zusätzliche Betreuungskräfte gemäß § 43b SGB XI in der stationären Altenpflege
2. Beschäftigte mit einem Basiskurs zum Alltagsbegleiter in der ambulanten Altenpflege

**Entgeltgruppe 2**

Betreuungskräfte in der ambulanten oder der stationären Altenpflege mit einfachen Tätigkeiten“

**Artikel III  
Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Rottenburg, den 16. Januar 2021

+ **Dr. Gebhard Fürst**  
Bischof

BO-Nr. 63 – 07.01.21  
PfReg. F 1.1 a 1

**Kommission zur Ordnung des Diözesanen  
Arbeitsvertragsrechts  
(Bistums-KODA)**

**41. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS  
Teil II**

Die Bistums-KODA hat am 02.12.2020 folgende Änderungen der Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AVO-DRS), Beschluss der Bistums-KODA vom 15.10.2010, KAbI. 2010, S. 333 ff., zuletzt geändert durch Beschluss der Bistums-KODA vom 07.10.2020, KAbI. 2020, S. 101, beschlossen:

**Legende:**

schwarz Standard: eigenständige Regelung

**Artikel I  
Änderungen der Anlagen zur AVO-DRS**

Die Anlage A Teil III wird wie folgt geändert:

Unter 1. Beratungsdienste, 1.1 Beschäftigte in Psychologischen Familien- und Lebensberatungsstellen wird Folgendes eingefügt bzw. gestrichen:

**„Entgeltgruppe 13**

1. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und anerkannter Zusatzqualifikation in der Tätigkeit als Beraterinnen/Berater in einer Psychologischen Familien- und Lebensberatungsstelle.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

2. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung in der Tätigkeit als Beraterinnen/Berater in einer Psychologischen Familien- und Lebensberatungsstelle.

(Stufe 4 nach 5 Jahren in Stufe 3; keine Stufe 6)

**Entgeltgruppe 12**

3. (Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung in der Tätigkeit als Beraterinnen/Berater in einer Psychologischen Familien- und Lebensberatungsstelle.) wird ersatzlos gestrichen.

Unter 1. Beratungsdienste, 1.2 Hauptamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Telefonseelsorge wird Folgendes eingefügt bzw. gestrichen:

**Entgeltgruppe 13**

1. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und anerkannter Zusatzqualifikation in der Tätigkeit als hauptamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Telefonseelsorge.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

2. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung in der Tätigkeit als hauptamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Telefonseelsorge.

(Stufe 4 nach 5 Jahren in Stufe 3; keine Stufe 6)



**Entgeltgruppe 12**

3. (Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung in der Tätigkeit als hauptamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Telefonseelsorge.) wird ersatzlos gestrichen.“

**Artikel II  
Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Rottenburg, den 16. Januar 2021

+ **Dr. Gebhard Fürst**  
Bischof

BO-Nr. 64 – 07.01.21  
*PfReg. F 1.1 a 1*

**Kommission zur Ordnung des Diözesanen  
Arbeitsvertragsrechts  
(Bistums-KODA)**

**41. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS  
Teil III**

Die Bistums-KODA hat am 02.12.2020 folgende Änderungen der Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AVO-DRS), Beschluss der Bistums-KODA vom 15.10.2010, KAbI. 2010, S. 333 ff., zuletzt geändert durch Beschluss der Bistums-KODA vom 07.10.2020, KAbI. 2020, S. 101, beschlossen:

**Legende:**

schwarz Standard: eigenständige Regelung  
grau hinterlegt: Kommentar

**Artikel I  
Änderungen der AVO-DRS**

„Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 4:

1. Bei Höhergruppierungen von
  - Entgeltgruppe 9a  
in die Entgeltgruppe 9b
  - Entgeltgruppe 13 Ü Stufe 4b  
in die Entgeltgruppe 14 Stufe 4
  - Entgeltgruppe 13 Ü Stufe 5  
in die Entgeltgruppe 14 Stufe 5
  - Entgeltgruppe 13 Ü Stufe 6  
in die Entgeltgruppe 14 Stufe 6
 werden die Beschäftigten der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben.
2. Die in der niedrigeren Entgeltgruppe verbrachte Stufenlaufzeit wird auf die Laufzeit der höheren Entgeltgruppe angerechnet.

**Kommentar:**

Die Regelung findet auch auf nicht genannte Höhergruppierungen Anwendung, sofern durch die Höhergruppierung aufgrund der Deckelung des Garantiebetrags auf den Unterschiedsbetrag kein Höhergruppierungsgewinn/Garantiebtrag gewährt werden kann und die/der Beschäftigte weitere Jahre der Stufenlaufzeit bei gleichem Entgelt durchlaufen müsste.“

**Artikel II  
Inkrafttreten**

Diese Regelungen treten zum 1. Oktober 2020 in Kraft.

Rottenburg, den 16. Januar 2021

+ **Dr. Gebhard Fürst**  
Bischof

BO-Nr. 65 – 07.01.21  
*PfReg. F 1.1 a 1*

**Kommission zur Ordnung des Diözesanen  
Arbeitsvertragsrechts  
(Bistums-KODA)**

**41. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS  
Teil IV**

Die Bistums-KODA hat am 02.12.2020 folgende Änderungen der Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AVO-DRS), Beschluss der Bistums-KODA vom 15.10.2010, KAbI. 2010, S. 333 ff., zuletzt geändert durch Beschluss der Bistums-KODA vom 07.10.2020, KAbI. 2020, S. 101, beschlossen:

**Legende:**

schwarz Standard: eigenständige Regelung

**Artikel I  
Änderungen der Anlagen zur AVO-DRS**

Die Anlage A Teil II wird wie folgt geändert:

Unter 29.2 Beschäftigte als Einsatzleitungen in einer anerkannten Nachbarschaftshilfe wird Folgendes geändert:

**Entgeltgruppe 9 „b“**

Beschäftigte der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 1 als Einsatzleiterinnen/Einsatzleiter von großen und vielschichtig strukturierten anerkannten Nachbarschaftshilfeeinrichtungen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

**Artikel II  
Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten zum 1. Oktober 2020 in Kraft.

Rottenburg, den 16. Januar 2021

+ **Dr. Gebhard Fürst**  
Bischof

BO-Nr. 68 – 07.01.21  
PfReg. F 1.1 a 1

**Kommission zur Ordnung des Diözesanen  
Arbeitsvertragsrechts  
(Bistums-KODA)**

**23. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS-Ü**

Die Bistums-KODA hat am 07.10.2020 folgende Änderungen bzw. Ergänzung der „Ordnung zur Überleitung der kirchlichen Beschäftigten der Diözese Rottenburg-Stuttgart in die Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ (AVO-DRS-Ü), Beschluss der Bistums-KODA vom 15.10.2010, KABL. 2010, S. 375 ff., zuletzt geändert durch Beschluss der Bistums-KODA vom 10.10.2019, KABL. 2020, S. 26, beschlossen:

**Legende:**

schwarz Standard: eigenständige Regelung

**Artikel I  
Änderungen der AVO-DRS-Ü**

1. § 26a Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:  
„2021“ wird gestrichen und durch „2026“ ersetzt.
2. § 26a Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:  
„2020“ wird gestrichen und durch „2025“ ersetzt.
3. § 26a Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt geändert:  
„2020“ wird gestrichen und durch „2025“ ersetzt.

**Artikel II  
Inkrafttreten**

Diese Regelungen treten zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Rottenburg, den 16. Januar 2020

+ **Dr. Gebhard Fürst**  
Bischof

BO-Nr. 69 – 07.01.21  
PfReg. F 1.1 a 1

**Kommission zur Ordnung des Diözesanen  
Arbeitsvertragsrechts  
(Bistums-KODA)**

**24. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS-Ü**

Die Bistums-KODA hat am 07.10.2020 folgende Änderungen bzw. Ergänzung der „Ordnung zur Überleitung der kirchlichen Beschäftigten der Diözese Rottenburg-Stuttgart in die Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ (AVO-DRS-Ü), Beschluss der Bistums-KODA vom 15.10.2010, KABL. 2010, S. 375 ff., zuletzt geändert durch Beschluss der Bistums-KODA vom 07.10.2020, KABL. 2021, S. 104, beschlossen:

**Legende:**

schwarz Standard: eigenständige Regelung

**Artikel I  
Änderungen der AVO-DRS-Ü**

1. Änderung des Inhaltsverzeichnisses  
Im Anschluss an die Zeile zu § 26f wird folgende Zeile zu § 26g eingefügt:  
„§ 26g Überleitung in den Teil III Abschnitt 1 der Anlage A zur AVO-DRS“
2. Nach § 26f wird folgender § 26g eingefügt:

**„ § 26g**

**Besondere Regelungen für die am 31. Dezember 2020 nach den Tätigkeitsmerkmalen des Teil III Abschnitt 1 der Anlage A zur AVO-DRS in der Tätigkeit als Psychologische Familien- und Lebensberater sowie hauptamtliche Beschäftigte in der Telefonseelsorge eingruppierten Beschäftigten und weitere Regelungen**

- (1) „Beschäftigte, für die sich am 1. Januar 2021 nach Teil III Abschnitt 1 der Anlage A zur AVO-DRS eine Eingruppierung in derselben oder in einer höheren Entgeltgruppe als am 31. Dezember 2020 ergibt, werden in die am 1. Januar 2021 maßgebliche Entgeltgruppe übergeleitet. <sup>2</sup>Fallen am 1. Januar 2021 ein Stufenaufstieg und die Höhergruppierung zusammen, erfolgt erst der Stufenaufstieg und anschließend die Höhergruppierung.
- (2) „Die Zuordnung zu einer individuellen Endstufe bleibt unberührt. <sup>2</sup>Die individuelle Endstufe verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe. <sup>3</sup>Werden Beschäftigte zum 1. Januar 2021 aus einer individuellen Endstufe einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet, erhalten Sie in der höheren Entgeltgruppe ein Entgelt, das dem Entgelt ihrer bisherigen individuellen Endstufe zuzüglich des Zuordnungsgewinns, den die Beschäftigten erhalten, die aus der Stufe 6 ihrer bisherigen Entgeltgruppe der höheren Entgeltgruppe zugeordnet werden, entspricht.
- (3) „Im Fall der Zuordnung zu einer höheren Entgeltgruppe entfällt die Höhergruppierung, wenn die/der Beschäftigte zur Vermeidung von finanziellen Nachteilen gegen die Höhergruppierung nach Absatz 1 einen Widerspruch gegen ihre/seine Höhergruppierung einlegt. <sup>2</sup>Der Widerspruch kann nur bis zum 31. Dezember 2021 eingelegt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. Januar 2021 zurück. <sup>3</sup>Überzahlte monatliche Höhergruppierungsgewinne sind zurück zu erstatten. <sup>4</sup>Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2021, beginnt die Widerspruchsfrist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. Januar 2021 zurück.
- (4) „Eine Herabgruppierung aufgrund der am 1. Januar 2021 in Kraft getretenen Neuregelung in Teil III Abschnitt 1 der Anlage A zur AVO-DRS erfolgt nicht. <sup>2</sup>Beschäftigte, die am 31. Dezember 2020 höher eingruppiert waren, als sich aufgrund dieser Neuregelung ergibt, verbleiben für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in ihrer bisherigen Entgeltgruppe.

**Protokollerklärung zu § 26g Absatz 3:**

„Das Widerspruchsrecht nach Absatz 3 kann auch im Fall der Zuordnung zu derselben Entgeltgruppe aus-

geübt werden, sofern mit der Anwendung der Neuregelung zum 1. Januar 2021 der Wegfall einer Zulage verbunden ist. 2Die Zulage wird in diesem Fall für die Dauer der unverändert ausgeübten Tätigkeit weitergezahlt. 3Die ab 1. Januar 2021 geltenden Eingruppierungsregelungen des Teil III Abschnitt I der Anlage A zur AVO-DRS finden insoweit keine Anwendung.“

## Artikel II Inkrafttreten

Diese Regelungen treten zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Rottenburg, den 16. Januar 2021

+ **Dr. Gebhard Fürst**  
Bischof

BO-Nr. 67 – 07.01.21  
PfReg. F 1.1 a 1

## Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

### 2. Beschluss zur Änderung der Ordnung COVID-DRS

Die Bistums-KODA hat am 02.12.2020 folgende Änderungen bzw. Ergänzung der „Ordnung zur Regelung der Kurzarbeit im Bereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ (Ordnung COVID-DRS), Beschluss der Bistums-KODA vom 14.05.2020, KAbI. 2020, S. 370 ff., zuletzt geändert durch Beschluss der Bistums-KODA vom 30.07.2020, KAbI. 2020, S. 542 ff., beschlossen:

**Legende:**  
schwarz Standard: eigenständige Regelung

### Artikel I Änderungen der Ordnung COVID-DRS

1. § 1 Absatz 2 Spiegelstrich 4 wird gestrichen.
2. § 3 Satz 3 wird gestrichen und ersetzt durch:  
„Die Kurzarbeit kann für die Dauer der gesetzlich vorgesehenen Regelung eingerichtet werden, sie endet spätestens am 31. Dezember 2021.“
3. § 5 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:  
„[...] das sie in den drei vollen Kalendermonaten vor Einführung der Kurzarbeit durchschnittlich erhalten haben“ wird durch „das sie erhalten hätten, wenn die Arbeitszeit nicht ausgefallen wäre“ ersetzt.
4. § 11 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:  
„31. Dezember 2020“ wird durch „31. Dezember 2021“ ersetzt.

## Artikel II Inkrafttreten

Diese Regelungen treten zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Rottenburg, den 16. Januar 2020

+ **Dr. Gebhard Fürst**  
Bischof

BO-Nr. 6759 – 21.12.20  
PfReg. F 1.1 a 1

## Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

### Kenntnisnahmebeschluss über eine einmalige Sonderregelung

Die Bistums-KODA hat am 02.12.2020 folgende Übernahme des Tarifvertrags über eine einmalige Corona-Sonderzahlung (TV Corona-Sonderzahlung 2020) vom 25.10.2020 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA), vertreten durch den Vorstand, und den vertragsschließenden Gewerkschaften zur Kenntnis genommen:

#### Legende:

schwarz Standard: eigenständige Regelung  
kursiv: Wortlaut ist vom TV Corona-Sonderzahlung 2020 unverändert übernommen

### Sonderregelung über eine einmalige Corona-Sonderzahlung (SR-DRS Corona-Sonderzahlung 2020)

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Sonderregelung gilt für Personen, die unter den Geltungsbereich einer der nachstehenden Arbeitsvertragsordnungen fallen:

- a) AVO-DRS: § 45 (Sozial- und Erziehungsdienst) und § 55 (Beschäftigte in der Pflege) sowie der AVO-DRS-Ü: § 26, § 26a und § 26c
- b) [nicht belegt]
- c) ORA-DRS-PIA/Pflege
- d) [nicht belegt]
- e) [nicht belegt]

#### § 2 Einmalige Corona-Sonderzahlung

- (1) Personen, die unter den Geltungsbereich dieser Sonderregelung fallen, erhalten eine einmalige Corona-Sonderzahlung spätestens mit dem Tabellenentgelt des Monats Dezember 2020 ausgezahlt, wenn ihr Arbeitsverhältnis am 1. Oktober 2020 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Oktober 2020 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

#### Protokollerklärungen zu Absatz 1:

1. 1Die einmalige Corona-Sonderzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt gewährt. 2Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Arbeitgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes.
2. 1Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung



aus Anlass der in § 21 Satz 1 AVO-DRS und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absatz 2 und 3 AVO-DRS), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. <sup>2</sup>Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Kurzarbeitergeld und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG.

3. Die Corona-Sonderzahlung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

(2) <sup>1</sup>Die Höhe der einmaligen Corona-Sonderzahlung beträgt

– für die Entgeltgruppen S 2 bis S 8b; P 5 bis P 8: 600,00 Euro

– für die Entgeltgruppen S 9 bis S 18; P 9 bis P 16: 400,00 Euro

<sup>2</sup>[nicht belegt] <sup>3</sup>Im Bereich der Bistums-KODA-Ordnung beträgt die Höhe der einmaligen Corona-Sonderzahlung im Anwendungsbereich vom ORA-DRS-PIA/Pflege 225,00 Euro. <sup>4</sup>§ 24 Absatz 2 AVO-DRS gilt entsprechend. <sup>5</sup>Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Oktober 2020.

#### Protokollerklärung zu Satz 1:

[nicht belegt]

(3) Die einmalige Corona-Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Sonderregelung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2020 in Kraft.

Rottenburg, den 11. Januar 2021

Dr. Clemens Stroppel  
Generalvikar

BO-Nr. 6618 – 11.12.20  
PflReg. F 1.1 a 1

### Informationen zur Bistums-KODA-Wahl Ende der 10. Amtsperiode

Am 1. Februar 2022 endet die zehnte Amtsperiode der Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA). Daher werden für die Dienstnehmerseite im November 2021 Neuwahlen stattfinden.

Die KODA hat die Aufgabe, im Sinne der Dienstgemeinschaft, einvernehmliche arbeitsvertragliche Regelungen zu gestalten. Sie beschließt Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit der Diözese, mit Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen und mit weiteren kirchlichen Anstellungsträgern im Geltungsbereich der Bistums-KODA-Ordnung und ist damit zuständig für die Arbeitsverhältnisse von etwa 22.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Die KODA-Beschlüsse werden durch den Bischof in Kraft gesetzt. Durch die Einbeziehung der Arbeitsver-

tragsordnung (AVO-DRS) in den individuellen Arbeitsvertrag werden die KODA-Regelungen für die/den einzelnen Mitarbeiter/in wirksam.

Die Dienstgemeinschaft als das maßgebliche Strukturelement des kirchlichen Dienstes beinhaltet, dass unterschiedliche Interessen bei Dienstgebern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Beachtung des Grundkonsenses aller über den kirchlichen Auftrag ausgeglichen werden (aus: „Erklärung der Bischöfe zum kirchlichen Dienst“, IV, Ziff. 2, S. 1). Tarifverträge, Streik und Aussperrung werden von der Kirche abgelehnt. Nach der von den Deutschen Bischöfen erlassenen Grundordnung für den kirchlichen Dienst wird die Beteiligung der Mitarbeiter bei der Schaffung für alle Mitarbeiter geltenden kollektiven Arbeitsrechtsnormen gewährleistet (sogenannter „Dritter Weg“).

Eine möglichst hohe Wahlbeteiligung bei der Wahl der Dienstnehmervertreter/innen in der Bistums-KODA wird der Bedeutung und der Eigenart des Dritten Weges gerecht. Daher rufe ich alle Wahlberechtigten auf, Kandidatinnen und Kandidaten zu benennen und ggf. selbst für die Kommission zu kandidieren. Ausführliche Informationen werden folgen.

Rottenburg, den 12. Januar 2021

Dr. Clemens Stroppel  
Generalvikar

BO-Nr. 6665 – 14.12.20  
PflReg. F 1.1 a 1

### Informationsveranstaltungen der KODA- Dienstnehmerseite 2021

#### Zielgruppe: Alle Mitarbeitenden

Die Beschäftigten in der Diözese sind herzlich eingeladen zu einer Online-Informationsveranstaltung der Dienstnehmervertreterinnen und -vertreter in der Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA).

#### Inhalte:

Die KODA-Mitglieder der Dienstnehmerseite informieren über ihre Arbeit in der Kommission.

Folgende Themen werden dabei unter anderem angesprochen:

- Überblick über die KODA-Arbeit
- Regelungen zur Kurzarbeit
- Jobticket und Jobrad
- Berufsspezifische neue Informationen zu Pflege und den Sozial- und Erziehungsdienst (SuE)

Außerdem besteht die Möglichkeit, weitere berufsgruppenspezifische Informationen zu erhalten.

#### Termine:

Die Veranstaltungen finden online als Videokonferenz statt:

- Mittwoch, 24.03.2021,  
15:00 Uhr bis 17:00 Uhr

- Donnerstag, 22.04.2021,  
15:00 Uhr bis 17:00 Uhr

#### Organisation und Anmeldung:

Zur Erleichterung der Organisation ist eine Anmeldung unbedingt erforderlich, spätestens 14 Tage vor der jeweiligen Veranstaltung an die KODA-Geschäftsstelle, unter Angabe von Namen, Vornamen, E-Mail-Adresse sowie Bezeichnung und Ort der Einrichtung. Die Geschäftsstelle verschickt rechtzeitig vor der Veranstaltung die Zugangsberechtigungen.

E-Mail: [koda-sekretariat@bo.drs.de](mailto:koda-sekretariat@bo.drs.de)

Informationen zur Bistums-KODA erhalten Sie auch unter [koda.drs.de](http://koda.drs.de)

Norbert Schulz Stellvertr. Vorsitzender KODA	Nikolaus Fischer-Romer Sprecher KODA Dienstnehmerseite
--	--

Rottenburg, den 11. Januar 2021

Dr. Clemens Stroppel  
Generalvikar

BO-Nr. 6664 – 14.12.20  
*PfReg. F 1.1 a 1*

#### Dienstrechtliche Hinweise zu den Informationsveranstaltungen der KODA-Dienstnehmerseite

Für die Teilnahme an der Informationsveranstaltung gelten die folgenden Regelungen:

##### Teilnahmeberechtigung:

Die Informationsveranstaltungen sind Veranstaltungen, an der alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das Recht haben teilzunehmen, sofern nicht dringende betriebliche Gründe dem entgegenstehen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht nicht; Mehrfachbesuche sind nicht möglich.

##### Arbeitsbefreiung:

Für die Zeit der Teilnahme erhalten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die während der Veranstaltung nachweislich zur Arbeit verpflichtet wären, analog nach § 29 Abs. 5a AVO-DRS für die Zeit der Veranstaltung Arbeitsbefreiung. Durch die Teilnahme an den Veranstaltungen werden weder Mehrarbeit noch Überstunden begründet.

Bitte stimmen Sie die Anmeldung mit Ihrem/Ihrer Vorgesetzten ab.

Rottenburg, den 11. Januar 2021

Dr. Clemens Stroppel  
Generalvikar

BO-Nr. 70 – 07.01.2021  
*PfReg. F 1.1 a 1*

#### Wechsel auf der Dienstgeberseite der Bistums-KODA

Zum 30. Januar 2021 ist Herr Harald Mattenschlager, 72108 Rottenburg, gemäß § 10 Absatz 1 Ziffer 3 Bistums-KODA-Ordnung als Mitglied der Dienstgeberseite der Bistums-KODA ausgeschieden.

Mit Wirkung vom 1. Februar 2021 wurde

**Frau Lea Stocker, HA XIV Personal, Bischöfliches Ordinariat, 72108 Rottenburg,**

gemäß § 10 Absatz 2 Bistums-KODA-Ordnung als Vertreterin der Dienstgeberseite für die verbleibende Dauer der zehnten Amtsperiode in die Bistums-KODA berufen.

Rottenburg, den 11. Januar 2021

Dr. Clemens Stroppel  
Generalvikar

BO-Nr. 71 – 07.01.21  
*PfReg. F 1.1 a 1*

#### Vorsitzwechsel in der Bistums-KODA

Mit Wirkung zum 1. Februar 2021 scheidet Herr Harald Mattenschlager als Mitglied auf der Dienstgeberseite aus der Bistums-KODA aus.

Gemäß § 7 der Bistums-KODA-Ordnung wurde Herr Andreas Schmötzer, stellvertretender Leiter des katholischen Verwaltungszentrums Rottweil, im Plenum am 2. Dezember 2020 zum neuen Vorsitzenden gewählt. Herr Andreas Schmötzer wird das Amt des Bistums-KODA-Vorsitzenden ab dem 1. Februar 2021 übernehmen.

Rottenburg, den 11. Januar 2021

Dr. Clemens Stroppel  
Generalvikar

#### Organisationserlass für das Institut für Fort- und Weiterbildung

BO-Nr. 6683 – 15.12.20  
*PfReg. B 2.1*

##### Präambel

Als zentrale Fortbildungseinrichtung der Diözese Rottenburg-Stuttgart entwickelt und organisiert das Institut für Fort- und Weiterbildung Fortbildungsangebote für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Es wurde durch bischöfliches Dekret am 15. Oktober 1976 errichtet (KABl. 1976, S. 434). Auftrag und gegenwärtige Verfassung sind durch diesen Organisationserlass neu geregelt. Das Institut für Fort- und Weiterbildung ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Diözese und damit der Hauptabteilung IV – Pastorale Konzeption mit Sitz in Rottenburg am Neckar zugeordnet.

## 1.

### Ziele und Aufgaben des Instituts für Fort- und Weiterbildung

- (1) Das Institut für Fort- und Weiterbildung ist zuständig für die Organisation und didaktische Vorbereitung wie auch Begleitung der theologischen, spirituellen, pastoral-praktischen, persönlichkeitsfördernden, kultur- und gesellschaftsbezogenen Fort- und Weiterbildung des haupt- und nebenberuflichen pastoralen Personals (Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindefereferenten/innen), der Kategorialseelsorger/innen; der nicht-pastoralen kirchlichen Dienste auf Gemeindeebene, auf der mittleren Ebene und auf diözesaner Ebene sowie der ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen in der Gemeindepastoral. Zu den Aufgaben des Instituts gehört auch die Bereitstellung von Dienstleistungen der Supervision und Beratung für das haupt- und nebenberufliche Personal, für ehrenamtliche Mitarbeiter/innen in der Gemeindepastoral und für Gemeinden sowie für andere kirchliche Einrichtungen.
- (2) Das Institut nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
  - a) Theologische und pastorale Bildung auf der Grundlage der jeweiligen diözesanen Konzepte und der diözesanen Jahresschwerpunkte von Bischof und Diözesanrat (wie z.B. theologische Seminare). Die theologische Bildung stärkt die Reflexion und die Dialogfähigkeit der Mitarbeitenden in ihrem jeweiligen beruflichen Aufgabengebiet sowie die Umsetzung diözesaner Schwerpunkte.
  - b) Personalentwicklung im Auftrag und unter Verantwortung der jeweils personalführenden Hauptabteilungen bzw. deren Personalentwicklern. Das Institut für Fort- und Weiterbildung entwickelt Instrumente der Personalentwicklung und führt einschlägige PE-Programme durch (z. B. Führen und Leiten, Talentpool, Aspekte der Persönlichkeitsentwicklung, Einführung ausländischer Priester, Themen, die die Qualität der Arbeit sichern).
  - c) Durchführung von Fortbildungen für bestimmte Zielgruppen sowie Fortbildungen zu Pflichtthemen, die aufgrund von gesetzlichen Notwendigkeiten und kirchlichen Vorgaben durchzuführen sind, im Auftrag und unter Verantwortung der je zuständigen Hauptabteilungen und Stabsstellen.
  - d) Koordinierung der Arbeit der vier „Unterstützungssysteme“
    - „Pastorale Entwicklung“
    - „Supervision / Coaching“
    - „Organisationsberatung“
    - „Geistliche Begleitung“
 durch
    - die fachliche Fortbildung und Begleitung der Berater/innen,
    - die Organisation der Jahreskonferenzen,
    - die Vermittlung von Supervisoren und Beratern auf Anfragen von Hauptabteilungen oder Stabsstellen und Einrichtungen (z. B. Kirchengemeinden) oder Einzelpersonen sowie

- die Federführung für den Genehmigungsprozess von Anträgen innerhalb der Unterstützungssysteme durch finanzielle Abwicklung und Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Fachreferenten in den Hauptabteilungen.
- e) Bildungsmanagement und bildungsbezogenes Veranstaltungsmanagement durch
    - das Angebot von Präsenzveranstaltungen und Entwicklung digitaler Formate wie E-Learning, Online-Seminare, Hybrid-Veranstaltungen,
    - die Koordination des digitalen Lernens bzw. digitaler Angebote in der Diözese,
    - die Kursorganisation durch eine digitale Angebots- und Anmeldeplattform. Die Angebotsplattform bietet einen Überblick über Fortbildungen des Instituts selbst sowie weiterer diözesaner Einrichtungen,
    - die Entwicklung geeigneter Formate (z. B. Seminare, Workshops, „blended learning“, Online-Seminare etc.) mit den Auftraggebern aus den Hauptabteilungen und Stabsstellen des Bischöflichen Ordinariats,
    - die Durchführung von Fachgesprächen, Methodentrainings, Entwicklung von Qualitätsstandards, Fortbildungsberatung für Personalverantwortliche sowie
    - die Bereitstellung der Fortbildungsorganisation und -logistik.

## 2.

### Bewirtschaftungsbefugnisse

Das Budget des Instituts ist ein Teilbudget der HA IV – Pastorale Konzeption. Es wird von der Geschäftsführung des Instituts für Fort- und Weiterbildung verwaltet. Ein jährlicher Budgetbericht wird der zuständigen Hauptabteilungsleitung IV vorgelegt.

## 3.

### Arbeitsweise und Organisation

Maßgeblich für die Arbeitsweise des Instituts für Fort- und Weiterbildung sind dieser Organisationserlass und die sonstigen Regelungen für das Bischöfliche Ordinariat.

Das Institut für Fort- und Weiterbildung ist der Hauptabteilung IV – Pastorale Konzeption zugeordnet. Sie nimmt die Dienst- und Fachaufsicht über das Institut, den Direktor und die Geschäftsführung wahr. Sie ist verantwortlich für die Umsetzung dieser Vorgaben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs.

#### a) Leitung und Verwaltung des Instituts

Die Leitung des Instituts für Fort- und Weiterbildung, die auf Vorschlag der Hauptabteilungsleitung IV – Pastorale Konzeption vom Bischof ernannt wird, ist direkt dem/der Leiter/in der Hauptabteilung IV – Pastorale Konzeption unterstellt. Die Leitung des Instituts nimmt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter/innen des Instituts für Fort- und Weiterbildung wahr.



Der/die Direktor/in, im Verhinderungsfall der/die Geschäftsführer/in, vertritt das Institut als unselbstständige Einrichtung der Diözese Rottenburg-Stuttgart aufgrund schriftlicher Bevollmächtigung durch den Generalvikar der Diözese Rottenburg-Stuttgart im Rechtsverkehr bezogen auf die Aufgaben des Instituts und zeichnet im Namen des „Instituts für Fort- und Weiterbildung der Diözese Rottenburg-Stuttgart“.

Der/die Geschäftsführer/in vertritt den/die Direktor/Direktorin. Er/sie nimmt schwerpunktmäßig die Aufgabe der Personal- und Finanzverwaltung des Instituts wahr. Er/sie handelt dabei in Zusammenarbeit mit der HA IV – Pastorale Konzeption und mit den übrigen zuständigen Hauptabteilungen des Bischöflichen Ordinariats.

- b) Qualitätssicherung der Bildungsarbeit durch den Beirat als Fachbeirat

Dem Beirat gehören folgende Mitglieder an:

- Die Leitung der Hauptabteilung IV – Pastorale Konzeption oder ein/e von ihm/ihr benannte/r Vertreter/in kraft Amtes,
- der/die Direktor/in des Instituts für Fort- und Weiterbildung kraft Amtes,
- der/die Geschäftsführer/in des Instituts für Fort- und Weiterbildung kraft Amtes,
- die Referentinnen und Referenten des Instituts für Fort- und Weiterbildung kraft Amtes,
- ein/e Vertreter/in eines Hochschulinstituts für Bildungsmanagement,
- ein/e Vertreter/in der kath. Fakultät Tübingen (z. B. Lehrstuhl für Pastoraltheologie bzw. Religionspädagogik),
- drei weitere Personen der Zielgruppen von Fortbildungen aus den Berufsgruppen der Pastoral, der Verwaltung und der Pädagogik.

Die Mitglieder werden auf Vorschlag des/der Direktors/Direktorin von der zuständigen Hauptabteilungsleitung IV – Pastorale Konzeption ernannt.

Die zuständige Hauptabteilungsleitung IV – Pastorale Konzeption oder ein/e von ihm/ihr benannte/r Vertreter/in, dem/der der Vorsitz obliegt, kann weitere Personen zur Beratung hinzuziehen. Ihnen kommt kein Stimmrecht zu

- c) Prozessteam Pastorale Entwicklung

Das Prozessteam Pastorale Entwicklung nimmt die inhaltliche Programmaufsicht wahr. Im Konfliktfall bereitet es eine Entscheidung vor und gibt diese zur Beschlussfassung an die Sitzung des Bischöflichen Ordinariats weiter. Einmal jährlich wird im Prozessteam Pastorale Entwicklung das Programm des darauffolgenden Jahres beraten und beschlossen. Das Institut erarbeitet dafür nach einem Prozess der Abstimmung mit den Hauptabteilungen und Stabsstellen einen Programmvorschlag.

#### 4. Inkraftsetzung

Dieser Organisationserlass wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht und tritt zum 15. Februar 2021 in Kraft.

Hiermit wird das Dekret BO Nr. A 291 vom 16. Februar 2000 mit dem bisherigen Statut des Instituts für Fort- und Weiterbildung in der Fassung vom 1. Januar 2002 zum 14. Februar 2021 außer Kraft gesetzt.

Rottenburg, den 19. Januar 2021

+ **Dr. Gebhard Fürst**  
Bischof

BO-Nr. 378 – 20.01.21  
*PfReg. M 3.6*

#### **Wichtige Hinweise für die Einreichung von Anträgen zur Verleihung der Martinusmedaille**

Auf folgende wichtige Regelungen wird, zur Vermeidung von Fehlern bei der Antragsstellung, besonders hingewiesen:

Die Ehrungsordnung hat im Vergleich zu ihrer Vorgängerversion von 2017 eine Änderung der Frist zur Einreichung der Vorschläge der Martinusmedaille erfahren, um der Vorbereitung und Bearbeitung durch die Ehrungskommission die nötige Zeit zu verschaffen. **Bitte reichen Sie Ihre Anträge zur Martinusmedaille bis zum 15. Mai im Bischofssekretariat ein** – später eingegangene Anträge werden erst im Folgejahr behandelt.

Bei der Darstellung des Lebens und der Verdienste der Personen, für die ein Ehrungsantrag gestellt wird, ist insbesondere darauf zu achten, dass die vorgeschlagenen Personen oder Gruppen einen herausragenden Dienst „über den Bereich der Gemeinde hinaus“ geleistet haben.

BO-Nr. 6804 – 22.12.20  
PfReg. B 2.1

## Veränderungen in diözesanen Leitungsgremien

Durch Personalveränderungen in der Diözesanleitung hat sich die Zusammensetzung der nachstehend aufgeführten Gremien geändert. Sie setzen sich wie folgt zusammen (Stand 01.01.2021):

### Domkapitel

Generalvikar Prälat Dr. Clemens Stroppel, Domdekan  
Weihbischof Thomas Maria Renz, stellvertretender Domdekan  
Weihbischof Matthäus Karrer  
Weihbischof Dr. Gerhard Schneider  
Domkapitular Msgr. Paul Hildebrand  
Domkapitular Msgr. Dr. Uwe Scharfenecker (Stellvertreter im Amt des Generalvikars)  
Domkapitular Msgr. Dr. Heinz Detlef Stäps  
Domkapitular Offizial Thomas Weißhaar  
Domkapitular Msgr. Andreas Rieg  
Domkapitular Msgr. Martin Fahrner  
Domkapitular Prälat Dr. Klaus Krämer

### Sitzung des Bischöflichen Ordinariates

Bischof Dr. Gebhard Fürst  
Weihbischof Thomas Maria Renz  
Weihbischof Matthäus Karrer  
Weihbischof Dr. Gerhard Schneider  
Generalvikar Prälat Dr. Clemens Stroppel  
Domkapitular Msgr. Paul Hildebrand  
Domkapitular Msgr. Dr. Uwe Scharfenecker (Stellvertreter im Amt des Generalvikars)  
Domkapitular Msgr. Dr. Heinz Detlef Stäps  
Domkapitular Msgr. Andreas Rieg  
Domkapitular Msgr. Martin Fahrner  
Domkapitular Prälat Dr. Klaus Krämer  
Ordinariatsrat Prof. Dr. Klaus Koziol  
Ordinariatsrat Dr. Joachim Drumm  
Ordinariatsrätin Ute Augustyniak-Dürr  
Ltd. Direktor i. K. Hermann-Josef Drexl  
Ltd. Direktor i. K. Prof. Dr. Felix Hammer, Diözesanjustitiar  
Ltd. Direktor i. K. Dietmar Krauß  
Ltd. Direktorin i. K. Dr. Rebecca Schaller  
Diözesancaritasdirektor Pfarrer Oliver Merkelbach  
Akademiedirektorin Dr. Verena Wodtke-Werner (beratendes Mitglied)  
Direktor Mediale Kommunikation Thomas Brandl (beratendes Mitglied)

### Diözesanverwaltungsrat

Bischof Dr. Gebhard Fürst  
Generalvikar Prälat Dr. Clemens Stroppel (Geschäftsführender Vorsitzender)  
Domkapitular Msgr. Dr. Uwe Scharfenecker (Stellvertreter im Amt des Generalvikars)  
Ltd. Direktor i. K. Hermann-Josef Drexl  
Ltd. Direktor i. K. Prof. Dr. Felix Hammer, Diözesanjustitiar  
Ltd. Direktor i. K. Dietmar Krauß  
Ltd. Direktorin i. K. Dr. Rebecca Schaller

### Bistumsverwaltungsrat

Bischof Dr. Gebhard Fürst  
Generalvikar Prälat Dr. Clemens Stroppel (Geschäftsführender Vorsitzender)  
Weihbischof Matthäus Karrer  
Domkapitular em. Prälat Heinz Tiefenbacher  
Franz Schuhmacher  
Ltd. Direktor i. K. Prof. Dr. Felix Hammer, Diözesanjustitiar  
Ltd. Direktor i. K. Dietmar Krauß (Bistumspfleger)

## Mitglieder des Elften Diözesanpriesterrates

### Zusammensetzung des Elften Diözesanpriesterrates der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Der Wahlausschuss für die Durchführung der Wahlen zum Elften Diözesanpriesterrat hat nach Ablauf des Wahlzeitraums am 13. November 2020 das Wahlergebnis gemäß Satzung und Wahlordnung des Diözesanpriesterrates festgestellt.

Danach setzt sich der Elfte Diözesanpriesterrat wie folgt zusammen:

#### I.

##### Mit beschließender Stimme

#### 1. Der Bischof oder sein Vertreter als Vorsitzender kraft Amtes

Bischof Dr. Gebhard Fürst

#### 2. Je ein Vertreter (Sprecher) der 7 Regionen

- |                |                                |
|----------------|--------------------------------|
| 1. Region I:   | <b>Hermes</b> , Dr. Christian  |
| 2. Region II:  | <b>Alender</b> , Klaus         |
| 3. Region III: | <b>Rennemann</b> , Klaus       |
| 4. Region IV:  | <b>Gegoe</b> , Istvan          |
| 5. Region V:   | <b>Sedlmeier</b> , Wolfgang    |
| 6. Region VI:  | <b>Weber</b> , Ralf            |
| 7. Region VII: | <b>von Freyberg</b> , Hubertus |

#### 3. Drei Pfarrer und Pfarradministratoren:

1. **Bock**, Anton
2. **Loi**, Gianfranco
3. **Konarkowski**, Franz-Josef

#### 4. Zwei Pfarrvikare

1. **Augustine SAC**, P. Prof. Dr. George
2. **Christudas Jainamma**, Dr. Xavior Raj

#### 5. Zwei Ruhestandsgeistliche

1. **Stöffelmaier**, Martin
2. **Sayer**, Martin

#### 6. Zwei Vertreter der Kategorialen Seelsorge und Diözesanauftrag

1. **Schmitz**, Christoph Maria
2. **Humm**, Walter

#### 7. Zwei Ausländerseelsorger

1. **Soja**, Wiesław
2. **Mpanga**, Denis

#### 8. Ein Vertreter der Vikare

1. **Hammer**, Manuel

#### 9. Ein Vertreter der Ordenskonvente

1. **Widmann SDB**, P. Jörg

#### 10. Ein Vertreter der Professoren

1. N.N.

#### 11. Vertreter der Priesterausbildung

1. **Kirchartz**, Andreas

#### 12. Vertreter der beurlaubten bzw. für einen Dienst außerhalb der Diözese freigestellten Priester

1. **Schacher**, Stefan

#### II.

##### Mit beratender Stimme

#### 1. Die Mitglieder der Sitzung des Bischöflichen Ordinariats, sofern sie Priester sind, die Mitglieder des Domkapitels und der Offizial

1. **Renz** Thomas Maria, Weihbischof
2. **Karrer** Matthäus, Weihbischof
3. **Schneider** Gerhard, Dr., Weihbischof
4. **Stroppel** Clemens, Dr., Generalvikar
5. **Hildebrand** Paul, Domkapitular
6. **Scharfenecker** Uwe, Dr., Domkapitular
7. **Stäps** Heinz Detlef, Dr., Domkapitular
8. **Weißhaar** Thomas Offizial, Domkapitular
9. **Fahrner** Martin, Domkapitular
10. **Rieg** Andreas, Domkapitular
11. **Krämer** Klaus, Dr., Domkapitular
12. **Merkelbach** Oliver, Diözesancaritasdirektor

#### 2. Der Regens des Priesterseminars

1. **Rieg** Andreas, Domkapitular

#### 3. Der Geschäftsführer des Diözesanpriesterrates

1. **Bair** Alexander

#### III.

##### Zu den Sitzungen sind einzuladen und haben Mitspracherecht

#### 1. Ein Vertreter der unständigen Diakone

1. NN

#### 2. Ein Vertreter der Ständigen Diakone

1. **Raiber** Thomas, Prof. Dr.

#### 3. Der Sprecher der Diözesantheologen

1. **Nott** Yannik

Rottenburg, den 7. Januar 2021

Dr. Clemens Stroppel

Generalvikar und Vorsitzender des Diözesanwahlausschusses

BO-Nr. 6554 – 08.12.20

*PfReg. H 7.2 a*

### Ergänzung zu den Richtlinien zur Förderung von Wallfahrtsorten

Die Richtlinien zur Förderung von Wallfahrtsorten werden unter II. Fördermaßnahmen um eine Regelung zur Förderung von Personal-, Betriebs- und Sachkosten ergänzt. Voraussetzung hierfür ist auch die Erfüllung der Kriterien für die Anerkennung als Wallfahrtsort; vgl. die Ausführungen unter I. Vorbemerkungen der Richtlinien zur Förderung von Wallfahrtsorten (KABl. 2020, S. 552).

#### 2. Förderung der Personal-, Betriebs- und Sachkosten

##### 2.1 Geförderte Kosten

- Pastorales Personal wird durch die Diözese, Budget Pastorales Personal bereitgestellt und finanziert (HA V – Pastorales Personal).



- Aufwendungen für nicht pastorales Personal, Betriebs- und Sachkosten für die Wallfahrt, Wallfahrtskirchen bzw. Pfarrkirchen, die den Status einer Wallfahrtskirche haben, sind von der örtlichen Kirchengemeinde/Kirchenpflege als Eigentümerin bzw. Betreiberin der Wallfahrt zu tragen.
- Einnahmen aus dem Wallfahrtsbetrieb (Klingelbeutelopfer, Spenden, Einnahmen aus dem Verkauf von Kerzen, Büchern, Einnahmen aus der Vermietung und Bewirtschaftung von Wohn- und Begegnungsräumen, etc.) dienen der Kirchengemeinde zur Deckung ihrer Mehraufwendungen.
- Die durch den Wallfahrtsbetrieb bedingten Mehraufwendungen (höhere Deputate oder zusätzliches Personal im Bereich Mesner, Reinigung, Kirchenmusik, Pfarramt (Wallfahrtsbüro), Hausmeister und Pflege Außenanlage, etc.), können bezuschusst werden.

## 2.2 Antrag und Bewilligung

- Anträge sind an die HA IV – Pastorale Konzeption zu richten.
- Mit dem Antrag ist eine Zusammenstellung der durch den Wallfahrtsbetrieb anfallenden Einnahmen und Ausgaben vorzulegen. Ist die Wallfahrtskirche nicht zugleich Pfarrkirche, sind die Einnahmen und Ausgaben aus dem Wallfahrtsbetrieb in einem eigenen Sachbuchteil darzustellen. Soweit Pfarrkirche zugleich Wallfahrtskirche ist, sind die Mehreinnahmen bzw. Mehrausgaben aus dem Wallfahrtsbetrieb zu ermitteln und zu begründen.
- Zur Finanzierung des Mehraufwandes wird eine Pauschale festgesetzt, welche jährlich entsprechend dem Prozentsatz zur Fortschreibung der Steuerzuweisung an die Kirchengemeinden angepasst wird. Die Pauschale gilt zunächst auf die Dauer von vier Jahren. Ein Antrag auf Anpassung muss spätestens 6 Monate vor Ablauf der Laufzeit (vier Jahre) bei der HA IV gestellt werden, erstmals spätestens zum 30.06.2024.
- Die HA XIII – Abt. Kirchengemeinde gibt zum Antrag eine finanzielle Stellungnahme hinsichtlich der Höhe und Plausibilität des beantragten Zuschusses ab.
- Über die Bewilligung eines Zuschusses entscheidet das Prozessteam Dekanate. Der Zuschussbescheid wird durch die HA IV erstellt.

## 2.3 Finanzierung

Dem Budgetkreis 080 (Pastorale Konzeption) fließen jährlich 1.000.000 € zusätzlich zu, welche über die Vorwegausgaben finanziert werden.

## 2.4. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinien treten zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Rottenburg, den 8. Dezember 2020

Dr. Clemens Stroppel  
Generalvikar

BO-Nr. 355 – 19.01.21

*PfReg. K 2.5 d*

## Portiunkula-Abläss

Das für die Zeit von 2014 bis 2020 im Jahre 2014 erteilte Privileg ist abgelaufen.

Ein solches Privileg muss seit der Regelung des Ablasswesens durch „Indulgentiarum doctrina“ vom 1. Januar 1967 an nur noch für Nebenkirchen, öffentliche und halböffentliche Oratorien beim Apostolischen Stuhl beantragt werden, während alle Pfarrkirchen seitdem das Privileg unbefristet besitzen.

Für Nebenkirchen, öffentliche und halböffentliche Oratorien werden wir wie in den Vorjahren von uns aus die Verlängerung des Privilegs beim Apostolischen Stuhl beantragen. Es ist also von den zuständigen Geistlichen kein besonderer Antrag auf **Verlängerung** zu stellen. Wenn jedoch für eine der in Betracht kommenden Kirchen oder Kapellen auf die Verlängerung des Privilegs **verzichtet** wird bzw. eine Verlängerung nicht mehr erforderlich ist, so ist uns davon unter Angabe des Grundes bis spätestens Mitte März Mitteilung zu machen. Solche Gründe können z.B. sein, wenn eine Filialkirche inzwischen zur Pfarrkirche erhoben wurde, wenn eine Ordensniederlassung oder eine Einrichtung und damit auch die darin gelegene Hauskapelle aufgelassen wurde usw. Ebenso ist uns zu melden, wenn Patron oder Titel der Kirche oder Kapelle **verändert** wurde.

**Neuanträge** um Verleihung des Privilegs sind ebenso bis Mitte März dem Bischöflichen Ordinariat vorzulegen. Dabei sind folgende Angaben erforderlich:

1. Kirche/Kapelle (Titel oder Patron)
2. Art der Kirche/Kapelle (Filial-, Friedhofs-, Kloster-, Krankenhaus- usw.)
3. Pfarrei, in deren Gebiet die Kirche/Kapelle gelegen ist.

Innerhalb der halböffentlichen Oratorien der Krankenhäuser und Ordenseinrichtungen usw. können nur die Hausangehörigen den Portiunkula-Abläss gewinnen.

Meldung bitte an E-Mail: [liturgie@bo.drs.de](mailto:liturgie@bo.drs.de)

## Diözesanverwaltungsrat

BO-Nr. 20 – 11.01.21

### Verzeichnis über die rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

(– Stiftungsverzeichnis –)

Gemäß § 27 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) vom 4. Oktober 1977 wird für kirchliche Stiftungen ein Stiftungsverzeichnis geführt. Stiftungsbehörde für die rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen ist das Kultusministerium (§ 28 StiftG).

Nachfolgend werden die rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen des bürgerlichen und des öffentlichen Rechts (Stand 31.12.2020) bekannt gemacht, für die der Diözesanverwaltungsrat gem. § 25 Abs. 1 StiftG i. V. m. § 5 Abs. 1 Stiftungsordnung (KABl. 2012, Nr. 1, S. 3) die Aufgaben der Stiftungsbehörde (vgl. § 28 StiftG) wahrnimmt. Nichtrechtsfähige Stiftungen, wie z. B. Jahrtags- und Grabpflagestiftungen, werden nicht im Stiftungsverzeichnis geführt.

#### Stiftungsverzeichnis

Ifd. Nr.	Name und Sitz	Zweck	Errichtung (Staatl. Genehmigung)	Vorstand/ Vertretungsberechtigung
1	<b>Stiftung Interkalarfonds</b> (Förderstiftung) Postfach 9 72101 Rottenburg  kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Finanzielle Unterstützung und Förderung außerordentlicher katholisch-geistlicher Anliegen, zu denen insbesondere die Sicherung des Bestehens der Pfründstiftungen, die Sicherstellung und Ergänzung der Pfarrbesoldung und -pensionen sowie die finanzielle Unterstützung von baulichen Vorhaben der Pfründstiftungen zählen	Verfügung des Departements des Innern vom 18.11.1821 (Reg. Bl. 1821 S. 818)  Neufassung vom 30.06.2016 DVR-BO-Nr. 4466 v. 11.07.2016, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport mit Erlass vom 16.08.2016, Az: RA-0562.4-66/1	Ltd. Direktor i. K. Dietmar Krauß Frank Fischer Stephan Minte  gem. § 7 Einzelvertretungsbefugnis
2	<b>Stiftung Theologenfonds</b> (Förderstiftung) Postfach 9 72101 Rottenburg  kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Förderung der Ausbildung von Studierenden der Kath. Theologie, die in der Diözese Rottenburg-Stuttgart Weltpriester werden wollen	Staatl. Genehmigung vom 07.08.1919 (Reg. Bl. 1919 S. 224)	Domkapitular Msgr. Dr. Uwe Scharfenecker Domkapitular Msgr. Paul Hildebrand  gem. § 7 Abs. 2 jeweils allein vertretungsberechtigt
3	<b>Stiftung St. Martinus</b> Sprollstr. 27 72108 Rottenburg  kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Erfüllung eines Bildungs- und Erziehungshauses auf kath. kirchl. Grundlage	Königl. Entschließung vom 16.04.1868 (Reg. Bl. Nr. 15 vom 29.04.1868, S. 188)	Wolfgang Sailer N. N.  gem. § 12 Abs. 1 gemeinschaftlich vertretungsberechtigt
4	<b>Stiftung Kath. Freie Schule</b> Postfach 9 72101 Rottenburg  kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Förderung der Kath. Freien Schulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart	Bischöfl. Dekret vom 11.09.1972, staatl. genehmigt am 23.01.1973 (Ges.-Bl. Baden-Württemberg 1973 S. 84)	Harald Häupler Dr. Joachim Schmidt  gem. § 11 Abs. 2a) je einzelvertretungsberechtigt
5	gelöscht			

lfd. Nr.	Name und Sitz	Zweck	Errichtung (Staatl. Genehmigung)	Vorstand/ Vertretungsberechtigung
6	<b>Dr. Fuchsbergersche Stiftung</b> Schöner Graben 29 73479 Ellwangen  kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Unterhalt des Altenheimes St. Annapflege	Gegründet 04.06.1860	Pfarrer Michael Windisch N. N. N. N.  gem. § 7 vertritt der Vorstand die Stiftung mit der Stellung eines gesetzlichen Vertreters
7	<b>Förderstiftung St. Josefs- pflege Muldingen</b> (ab 01.01.2006 Förderstif- tung) Unterer Bach 2 74673 Muldingen  kirchl. Stiftung privaten Rechts	Kinder- und Jugendhilfe, E-Schule Erziehung, Bildung, Ber- atung, Begleitung und Förde- rung von jungen Menschen	Staatl. Genehmigung v. 15.04.1857 (Reg. Bl. S. 28) BO-Nr. A 1472 v. 09.06.2004, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden- Württemberg vom 26.05.2004, RA-050260.4-12/2	Pfarrer Ingo Kuhbach  gem. § 6 Abs. 3 allein vertretungsberechtigt
8	<b>Stiftung Piuspflege</b> (ab 1999 Förderstiftung) Oggelsbeuren Käppelestr. 16 88433 Schemmerhofen ----- ab 31. Januar 2014 Sat- zungs-, Namens- und Zweckänderung in <b>„Stiftung Heimat geben Oggelsbeuren“</b> Am Kirchberg 2 88448 Attenweiler- Oggelsbeuren  kirchl. Stiftung privaten Rechts	Unterstützung von Men- schen, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf Hilfe angewiesen sind ----- Bildung, Beratung, Beglei- tung, Förderung und Schutz von jungen Menschen Bildung, Beratung, Beglei- tung, Förderung und Schutz von Flüchtlingen aus Staa- ten mit Not, Krieg und Ver- folgung	Entschließung des Königs 4. April 1850, BO-Nr. A 3071 v. 29.07.1999, Ministerium für Kultus, Jugend u. Sport Baden- Württemberg vom 22.07.1999, AZ: Ki-0562.4-03/4 ----- DVR-BO-Nr. 1202 v. 10.03.2014, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden- Württemberg vom 26.02.2014, AZ: RA-0562.4-03/7	Pater Alfred Tönnis Eugen Engler Alfred Beducker  gem. § 7 Abs. 1 einzel- vertretungsberechtigt
9	<b>Stiftung Kinder-, Jugend- und Familienhilfe St. Anna</b> Kemptener Str. 11 88299 Leutkirch  kirchl. Stiftung privaten Rechts	Kinder- und Jugendhilfe, E-Schule	13.06.1867 (Reg. Bl. S. 68) DVR, Nr. B 138, v. 26.01.2000, Ministerium für Kultus, Jugend u. Sport Baden- Württemberg vom 13.12.1999, AZ: Ki-0562.4-13/2	Michael Lindauer  gem. § 6 Abs. 3 allein vertretungsberechtigt
10	<b>Stiftung Kinder- und Jugenddorf Marienpflege</b> Dalkinger Str. 2 73479 Ellwangen  kirchl. Stiftung privaten Rechts	Kinder- und Jugendhilfe, E-Schule	Entschließung des Königs 27. Oktober 1864 (Reg. Bl. 172), DVR 22.11.2004, Nr. B 181 v. 19.01.2005, Ministerium für Kultus, Jugend u. Sport Baden- Württemberg vom 14.01.2005, AZ: Ki-0562.4/15/3	Ralf Klein-Jung  gem. § 7 Abs. 3 allein vertretungsberechtigt



Ifd. Nr.	Name und Sitz	Zweck	Errichtung (Staatl. Genehmigung)	Vorstand/ Vertretungsberechtigung
11	<b>Stiftung Liebenau</b> Siggenweilerstr. 11 88074 Meckenbeuren  kirchl. Stiftung privaten Rechts	Erziehung, Bildung, Beschäftigung, Heilbehandlung, Betreuung und Pflege von Menschen, insbesondere von behinderten, alten und kranken Menschen sowie von Menschen, die auf andere Art benachteiligt oder auf die Hilfe anderer angewiesen sind	10.09.1873 (Reg. Bl. 1874 S. 148); Ministerium für Kultus, Jugend u. Sport Baden-Württemberg vom 29.12.1998, AZ: Ki-0562.4-02/12	Prälat Michael H. F. Brock Dr. Berthold Broll Dr. Markus Nachbaur  gem. § 7 Abs. 3 je zwei Mitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt. Einzelvertretungsbefugnis durch AR
12	<b>Stiftung St. Konradhaus</b> Konradistr. 1 89601 Schelklingen  kirchl. Stiftung privaten Rechts	Erziehung und Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, Schulen	06.09.1880 (Reg. Bl. S. 195)	Martin Webers Dr. Hubert Liebhardt  gem. § 8 Abs. 5 gemeinsam vertretungsberechtigt
13	<b>Stiftung Elisabethenpflege Schönebürg</b> Am Elisabethenweg 1 88477 Schwendi/ Schönebürg  kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen durch die Trägerschaft von sonder- und sozialpädagogischen Einrichtungen sowie durch die Bereitstellung der erforderlichen Zweckbetriebe	Ministerium für Kultus, Jugend u. Sport Baden-Württemberg vom 17.07.2007, AZ: RA-0562.4-11/4, Genehmigung DVR Nr. B 2091 v. 24.07.2008	Franz Auer Artur Hegenauer  gem. § 8 Abs. 1 jeweils allein vertretungsberechtigt
14	<b>Stiftung Marienheim</b> Katharinenstr. 4 70182 Stuttgart  kirchl. Stiftung privaten Rechts	Förderung nichtselbstständiger weiblicher Berufstätiger und Frauen in Aus-, Fort- und Weiterbildung und Angebot von preisgünstigen Wohnmöglichkeiten für Personen, die die Voraussetzungen der §§ 52, 53 Abgabenordnung erfüllen	15.12.1891	Dr. Michael Heil Heinz Wolf Stefan Spatz Thomas Fetscher  gem. § 20 Vorsitzender des Vorstands, bei Verhinderung der Stellvertreter vertretungsberechtigt
15	<b>Stiftung Kinder- u. Jugendheim St. Raphael</b> Marktstr. 2 74579 Fichtenau-Unterdeufstetten  kirchl. Stiftung privaten Rechts	Zweck der Stiftung ist es, jungen Menschen ein Heim zu bieten, sie in ihrer individuellen, religiösen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, und sie in christlichem Sinne zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu erziehen	18.09.1889	Stefan Reuter Michael Keller  gem. § 6 Abs. 2 jeweils einzelvertretungsberechtigt
16	<b>Stiftung Haus Lindenhof</b> Lindenhofstr. 127 73529 Schwäbisch Gmünd  kirchl. Stiftung privaten Rechts	Erziehung, Pflege, Förderung, Ausbildung und Beschäftigung von Menschen mit einer Behinderung; Betreuung, Pflege und Rehabilitation alter u. kranker Menschen; Beratung und Begleitung; Schaffung und Unterhaltung von beruflichen Ausbildungs- und Fortbildungsstätten	Verleihung 19.12.1986 durch Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, Az: RA-0562.4-01/4	Hermann Staiber Prof. Dr. Wolfgang Wasel  gem. § 7 Abs. 4 gemeinsam vertretungsberechtigt

Ifd. Nr.	Name und Sitz	Zweck	Errichtung (Staatl. Genehmigung)	Vorstand/ Vertretungsberechtigung
17	<p><b>Diözesan-Stiftung „Lebensraum für die Familie“</b></p> <p>-----</p> <p>Namensänderung: <b>Diözesan-Stiftung „Lebensraum für die Familie und Soziales Wohnen“</b> (Förderstiftung) Postfach 9 72101 Rottenburg</p> <p>kirchl. Stiftung privaten Rechts</p>	<p>Soziale oder wirtschaftliche Besserstellung der Familie in der Gesellschaft von heute im Sinne der christlichen Ethik. Förderung von Mehrkinderfamilien und Teilfamilien in ihrer sozialen oder wirtschaftlichen Situation</p> <p>-----</p> <p>Förderung des Schutzes von Ehe und Familie, von Hilfen für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Förderung der Altenhilfe und für Menschen mit Behinderung sowie die Förderung mildtätiger Zwecke</p>	<p>06.01.1981, Genehmigung am 06.03.1981 Ki 6525. Neufassung vom 31.10.2003 – Genehmigung DVR 22.09.03, BO-Nr. A 1473 v. 09.06.04, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 09.12.2003, AZ: Ki-0562.4–08/2</p> <p>-----</p> <p>Neufassung vom 28.03.2019 – Genehmigung DVR 07.10.2019 – BO-Nr. 6773 Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 11.11.2019 AZ: RA-0562.4-08/3</p>	<p>Stefanie Heiberger Johanna Rosner-Mezler</p> <p>gem. § 9 Abs. 1 allein vertretungsberechtigt</p>
18	<p><b>stiftung st. franziskus heiligenbronn</b> Kloster 2 78713 Schramberg-Heiligenbronn</p> <p>kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts</p>	<p>Betreuung, Pflege, Erziehung, Förderung, Ausbildung, Beschäftigung und Beheimatung von behinderten Menschen, vor allem von sinnesbehinderten Menschen; Betreuung, Pflege und Rehabilitation alter und pflegebedürftiger Menschen; Erziehung und Förderung von Kindern und Jugendlichen</p>	<p>07.03.1991 Verleihung 11.04.1991 durch Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg (II/4–0562.4–05/1), Neufassung vom 09.03.1999 – DVR Nr. B 2467 v. 16.06.1999, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 26.05.1999, AZ: Ki-0562.4–05/2</p>	<p>Dr. lic. phil. Thorsten Hinz Stefan Albrecht Guhl</p> <p>gem. § 15 Abs. 1 gemeinschaftlich vertretungsberechtigt</p>
19	<p><b>Caritas Gemeinschafts-Stiftung</b></p> <p>-----</p> <p>ab 01.03.2018 Satzungs-, Namensänderung in <b>Caritas Stiftung Stuttgart</b> (Förderstiftung) Stauffenbergstr. 3 70173 Stuttgart</p> <p>kirchl. Stiftung privaten Rechts</p>	<p>Beschaffung von Mitteln für den Caritasverband f. Stuttgart e. V. zur Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke</p>	<p>BO-Nr. A 193 v. 25.01.1999, (KABl. 1999 S. 382 ff.), Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 28.12.1998, AZ: Ki-0562.4–17/1</p> <p>-----</p> <p>Genehmigung DVR 20.11.2017 BO-Nr. 1173/1749 v. 06.03.2018 Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 01.03.2018, AZ: RA-0562.4-17/16</p>	<p>Heinz Wolf Uwe Hardt Raphael Graf von Deym</p> <p>gem. § 13 Abs. 1 je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt</p>
20	<p><b>St. Anna-Stiftung Ellwangen</b> Sitz: 73479 Ellwangen Geschäftsstelle: Obere Waiblinger Str. 101 70374 Stuttgart</p> <p>kirchl. Stiftung privaten Rechts</p>	<p>Betreuung, Pflege, Rehabilitation v. alten und kranken Menschen, Förderung, Betreuung und Erziehung v. Kindern und Jugendlichen etc.</p>	<p>BO-Nr. A 2084 v. 15.9.1999, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 06.08.1999, AZ: Ki-0562.4–20/1</p>	<p>Hans-Peter Haas Michael Hinderer</p> <p>gem. § 6 Abs. 1 einzelvertretungsberechtigt</p>

Ifd. Nr.	Name und Sitz	Zweck	Errichtung (Staatl. Genehmigung)	Vorstand/ Vertretungsberechtigung
21	<b>Paul Wilhelm von Keppler-Stiftung</b> Warmbronner Str. 22 71063 Sindelfingen  kirchl. Stiftung privaten Rechts	Erziehung, Bildung, Beschäftigung, Heilbehandlung, Betreuung und Pflege von Menschen, insbesondere v. behinderten alten und kranken Menschen sowie Menschen, die auf andere Art benachteiligt oder auf die Hilfe anderer angewiesen sind	BO-Nr. A 1024 v. 27.04.1999, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 10.05.1999, AZ: Ki-0562.4-19/1	Dr. Alfons Maurer Andreas Kuhn  gem. § 7 Abs. 3 gemeinsam vertretungsberechtigt. Stiftungsrat kann Einzelvertretungsbefugnis erteilen
22	<b>St. Elisabeth-Stiftung</b> Steinacher Str. 70 88339 Bad Waldsee  kirchl. Stiftung privaten Rechts	Förderung der Werke christlicher Nächstenliebe in Gesundheitshilfe, Altenhilfe, Behindertenhilfe, Jugendhilfe, Bildung und Erziehung, Wissenschaft und Forschung etc.	BO-Nr. A 1245, v. 19.05.1999, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 07.05.1999, AZ: Ki-0562.4-18/1	Matthias Ruf  gem. § 6 Abs. 5 gemeinsam vertretungsberechtigt
23	<b>Bischof-Sproll-Schulstiftung</b> Ribegger Str. 108 88400 Biberach  kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Träger aller am Bischof-Sproll-Bildungszentrum Biberach-Ribegg zusammengefassten Einrichtungen	BO-Nr. A 1898 v. 20.06.2001, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 02.05.2001, AZ: Ki-0562.2-46/1	Elfriede Merkel Alexandra Gaiser  gem. § 8 Abs. 1 gemeinsam vertretungsberechtigt
24	<b>Stiftung Kloster Heiligkreuztal (Förderstiftung)</b> Am Münster 11 88499 Altheim-Heiligkreuztal  kirchl. Stiftung privaten Rechts	Förderung der gemeinnützigen Aufgaben der Stefanus-Gemeinschaft sowie Wiederaufbau und Erhaltung des Kulturdenkmals	BO-Nr. A 1069 v. 12.05.2000, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 26.04.2000, AZ: Ki-0562.4-21/1	Frank Fischer Erich Fensterle  gem. § 6 Abs. 4 gemeinsam vertretungsberechtigt
25	<b>Stiftung „Diaconia Christi Internationalis“ (Förderstiftung)</b> Postfach 9 72101 Rottenburg  kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Ideelle und finanzielle Förderung diakonischen und solidarischen Handelns in Kirche und Gesellschaft weltweit und die Unterstützung und Stärkung der Rolle des Diakonats	BO-Nr. A 1784 v. 23.07.2003, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 26.06.2003, AZ: Ki-0562.4-24/1	Domkapitular Msgr. Dr. Heinz Detlef Stäps Diakon Erik Thouet  gem. § 6 Abs. 5 je zwei gemeinsam vertretungsberechtigt
26	<b>CaritasStiftung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Förderstiftung)</b> Strombergstr. 11 70188 Stuttgart  kirchl. Stiftung bürgerlichen Rechts	Förderung von Caritasaufgaben, vornehmlich in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, insbesondere die Bekämpfung der Armut, die Stärkung von Familie und Jugend, die Integration von Randgruppen und die Pflege von alten Menschen und Menschen mit Behinderung	BO-Nr. A 2505 v. 19.11.2003, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 09.09.2003, AZ: Ki-0562.4-26/1	Michael Buck Birgit Strohbach Pfarrer Oliver Merkelbach  gem. § 11 Abs. 6 jeweils zwei Mitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt
27	<b>Stiftung Ulrika Nisch</b> Kirchstr. 8 88441 Mittelbiberach  kirchl. Stiftung privaten Rechts	Gewährung von Wohnraum und seelsorgerlicher, sozialer und sozialpädagogischer Betreuung für schwangere Frauen und deren Kinder	BO-Nr. A 2170 v. 01.10.2003, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 11.08.2003, AZ: Ki-0562.4-25/1	Pater Alfred Tönnis OMI Dr. Peter Lämmle Josefine Pfléghar  gem. § 7 Abs. 1 mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam



Ifd. Nr.	Name und Sitz	Zweck	Errichtung (Staatl. Genehmigung)	Vorstand/ Vertretungsberechtigung
28	<b>Stiftung Haus St. Jakobus – Schwäbische Jakobus-gesellschaft</b> Kapellenberg 58–60 89610 Oberdischingen  kirchl. Stiftung bürgerlichen Rechts	Religiöse Fortbildung, Völkerverständigung, Brauchtumpflege, Förderung der Pilgerschaft, Aufnahme und Versorgung von Pilgern, Vermittlung von Glaubenswissen und Glaubensfragen	BO-Nr. A 1543 v. 21.06.2004, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 26.05.2004, AZ: Ki-27-0562.4-28	Karl Herzog N.N. gem. § 7 Abs. 1 gemeinsam vertretungsberechtigt
29	<b>Stiftung „Religion- und Berufsbildung“</b> (Förderstiftung) Liebermeisterstr. 12 72076 Tübingen  kirchl. Stiftung privaten Rechts	Förderung von Wissenschaft, Forschung, Bildung und Erziehung durch das Institut für berufsorientierte Religionspädagogik am Lehrstuhl Religionspädagogik der Kath.-Theol. Fakultät der Universität Tübingen	BO-Nr. A 65 v. 16.01.2004, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 09.12.2003, AZ: Ki-0562.4-27/1	Prof. Dr. Reinhold Boshki Klaus Hilbert  gem. § 7 Abs. 1 gemeinsam vertretungsberechtigt
30	<b>Bischof-Moser-Stiftung</b> (Förderstiftung) Postfach 9 72101 Rottenburg  kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Förderung pastoraler Dienste auf Gemeinde-, Dekanats- und Diözesanebene	BO-Nr. A 124 v. 26.03.2004, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 11.03.2004, AZ: Ki-0562.4-29/1	Rolf Seeger Domkapitular Msgr. Martin Fahrner Gerhard Rauscher  gem. § 9 Abs. 1 gemeinsam vertretungsberechtigt
31	<b>Stiftung „St. Vinzentiuspflege“</b> (Förderstiftung) In der Breite 3 73072 Donzdorf  kirchl. Stiftung privaten Rechts	Förderung von Jugendpflege und Jugendfürsorge; Erziehung, Bildung, Berufsaus- und -fortbildung; Betreuung und Pflege von alten und bedürftigen Personen; Krankenpflege	Gegründet im Jahre 1851 Umwandlung in eine Förderstiftung BO-Nr. A 1568 v. 22.06.2004, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 04.05.2004, AZ: RA-0562.4–09/1	Bernhard Graf von Rechberg und Rothenlöwen  gem. § 6 Abs. 2 allein vertretungsberechtigt
32	<b>ARCO IRIS-Stiftung (Förderstiftung)</b> ----- Stiftung zum 26.01.2018 aufgelöst	Erfüllung eines karitativen Auftrags nach den Grundsätzen der Katholischen Kirche, insbesondere in den von Pf. Neuenhofer geschaffenen und unterhaltenen Einrichtungen, in denen Straßen-, Heim- und ehemalige Gefängniskinder sowie Jugendliche, vorwiegend in La Paz, Bolivien, unterstützt werden	BO-Nr. A 2382 v. 20.10.2004, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 12.10.2004, AZ: Ki-0562.4–30/1 ----- Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 26.01.2018, AZ: RA-0562.4–30/6	N. N.  gem. § 7 Abs. 1 jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt
33	<b>Eugen-Bolz-Schulstiftung</b> Steinacher Str. 39 88339 Bad Waldsee  kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Trägerschaft der Eugen-Bolz-Schule und des Eugen-Bolz-Kindergartens; Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen durch Trägerschaft von Schulsozialeinrichtungen	BO-Nr. A 2455 v. 03.11.2004, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 25.10.2004, AZ: RA-0562.4–31/1	Alexander Dorn Andreas Geyer  gem. § 8 Abs. 1 je einzelvertretungsberechtigt
34	<b>Klösterle-Schulstiftung</b> Olgastr. 13 88214 Ravensburg  kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Trägerschaft der Theresia Gerhardinger Realschule und der Grundschule Klösterle Schule in Ravensburg sowie der ihr angeschlossenen Einrichtungen	BO-Nr. A 2456 v. 03.11.2004, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 25.10.2004, AZ: RA-0562.4–32/1	Jürgen Ams Friedrich Schmid  gem. § 8 Abs. 1 je allein vertretungsberechtigt

Ifd. Nr.	Name und Sitz	Zweck	Errichtung (Staatl. Genehmigung)	Vorstand/ Vertretungsberechtigung
35	<b>Katholische Hospizstiftung</b> (Förderstiftung) Werastr. 118 70190 Stuttgart  kirchl. Stiftung bürgerlichen Rechts	Beschaffung von Mitteln für die kath. Hospizarbeit, insbesondere für den Betrieb von katholischen Hospizen in Stuttgart sowie für Aufgaben, die diese Hospizarbeit fördern	BO-Nr. A 121 v. 27.01.2005, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 20.01.2005, AZ: RA-0562.4-34/1	Pfarrer Werner Laub Franz Schlosser Theodor Häussler Michael Reuß Brigitte Severin  gem. § 8 Abs. 1 ist der Vorsitzende und stv. Vorsitzende jeweils allein vertretungsberechtigt
36	<b>Stiftung „Licht und Hoffnung“</b> (Förderstiftung) Margarita-Linder-Str. 8 89617 Untermarchtal  kirchl. Stiftung privaten Rechts	Unterstützung der ideellen und finanziellen Förderung der von der „Genossenschaft der Barmherzigen Schwestern vom heiligen Vinzenz von Paul in Untermarchtal e. V.“ gegründeten Gemeinschaft in Mbinga	BO-Nr. A 1017 v. 25.04.2005, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 20.04.2005, AZ: RA-0562.4-36/1	Schwester Elisabeth Halbmann Schwester Anna-Luisa Kotz N.N.  gem. § 6 Abs. 4 je zwei gemeinsam vertretungsberechtigt
37	<b>Stiftung „Bibel heute“</b> (Förderstiftung) Silberburgstr. 121 70176 Stuttgart  kirchl. Stiftung privaten Rechts	Beschaffung von Mitteln für das Katholische Bibelwerk e. V. zur Verwirklichung seiner jeweiligen steuerbegünstigten Zwecke; die Verbreitung der Hl. Schrift; den Gläubigen das Buch der Bücher zu erschließen	BO-Nr. A 2336 v. 16.09.2005, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 24.08.2005, AZ: RA-0562.4-37/1	Dr. Katrin Brockmüller Georg Falke  gem. § 6 Abs. 2 gemeinsam vertretungsberechtigt
38	<b>Theresia-Hecht-Stiftung</b> Am Schlossberg 3 89165 Dietenheim-Regglisweiler  kirchl. Stiftung privaten Rechts	Verwirklichung der Aufgaben der Caritas als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche durch den „Dienst für die Ärmsten der Armen“, mit dem Mutter Maria Theresia Hecht auf die Nöte der Zeit reagierte	BO-Nr. A 3359 v. 14.11.2005, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 08.11.2005, AZ: RA-0562.4-38/1	Alexander Paul  gem. § 7 Abs. 1 allein vertretungsberechtigt
39	<b>Kardinal Walter Kasper Stiftung</b> (Förderstiftung) Heinstr. 129 70597 Stuttgart  kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Förderung von wissenschaftlicher Forschung und Lehre in der ökumenischen Theologie	BO-Nr. A 3613 v. 12.12.2005, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 01.12.2005, AZ: RA-0562.4-39/1	Pater Dr. George Augustine Hubert Hiller Hermann Glaser  gem. § 7 Abs. 1 je einzelvertretungsberechtigt
40	<b>Albertus-Magnus-Schulstiftung</b> In den Ringelgärten 90 70374 Stuttgart  kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen durch Trägerschaft von Sozialeinrichtungen	DVR Nr. B 1379 v. 17.05.2006, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 16.05.2006, AZ: RA-0562.4-42/1	Gabriela Künne Florian Stiber  gem. § 8 Abs. 1 allein vertretungsberechtigt
41	<b>Stiftung dem Leben dienen</b> (Förderstiftung) Stuttgart Postanschrift: Bocksgasse 20-22 73525 Schwäbisch Gmünd  kirchl. Stiftung privaten Rechts	Förderung, Unterstützung und Beschaffung von Mitteln für karitative und soziale Arbeit	DVR Nr. B 779 v. 28.06.2006, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 21.03.2006, AZ: RA-0562.4-40/1	Peter Beck Thomas Brobeil Jörg Allgayer  gem. § 10 Abs. 2 vertritt der Vorsitzende die Stiftung

lfd. Nr.	Name und Sitz	Zweck	Errichtung (Staatl. Genehmigung)	Vorstand/ Vertretungsberechtigung
42	<b>Stiftung „Wegzeichen – Lebenszeichen – Glaubenszeichen“</b> (Förderstiftung) Postfach 9 72101 Rottenburg  kirchl. Stiftung privaten Rechts	Förderung von Schutz und Erhaltung religiöser Denkmale, Stätten des Gebetes und Kunstwerke zur religiösen Erbauung (Feldkreuze, Bildstöcke, Kapellen, Heiligenbilder und -figuren an Häusern u. Ä.)	DVR Nr. B 116 v. 22.01.2007, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden- Württemberg vom 09.01.2007, AZ: RA-0562.4–41/1	Geschäftsführender Vorstand Dominik Wolter Sabine Langguth  gem. § 7 Abs. 1 vertritt der Vorstandsvorsitzende die Stiftung
43	<b>Stiftung Dei Verbum</b> (Förderstiftung) Mittelstr. 12 70180 Stuttgart  kirchl. Stiftung bürgerlichen Rechts	Weltweite Förderung der Bibelpastoral, Beschaffung von Mitteln für die Bibelförderung e. V.	DVR Nr. B 117 v. 22.01.2007, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden- Württemberg vom 09.01.2007, AZ: RA-0562.4–43/1	komm. Generalsekretär Prof. Thomas P. Osborne Pater Jan J. Stefanów SVD  gem. § 6 Abs. 2 gemein- sam vertretungsberech- tigt
44	<b>Bodenseeschule St. Martin Schulstiftung</b> Zeisigweg 1 88045 Friedrichshafen  kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen durch Trägerschaft von Schulsozialeinrichtungen und durch Bereitstellung notwendiger Versorgungseinrichtungen	DVR Nr. B 1160 v. 26.04.2007, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden- Württemberg vom 23.04.2007, AZ: RA-0562.4–44/1	Isabella Beata Emhardt Gerhard Schöll  gem. § 8 Abs. 1 einzel- vertretungsberechtigt
45	<b>Jugendstiftung just</b> (Förderstiftung) Antoniusstr. 3 73742 Wernau  kirchl. Stiftung privaten Rechts	Förderung der kirchl. Jugendarbeit aller kath. Träger in der Diözese Rottenburg-Stuttgart durch Bereitstellung von Mitteln für Projekte	DVR Nr. B 1763 v. 18.06.2007, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden- Württemberg vom 12.06.2007, AZ: RA-0562.4–45/1	Weihbischof Thomas Maria Renz Pfarrer Markus Scheifele  gem. § 7 Abs. 1, 2 einzel- vertretungsberechtigt
46	<b>Agnes Philippine Walter Stiftung</b> (Förderstiftung) Bergstr. 20 73525 Schwäbisch Gmünd  kirchl. Stiftung privaten Rechts	Förderung, Unterstützung und Pflege des kirchlichen Auftrags der Gemeinschaft der Franziskanerinnen der ewigen Anbetung von Schwäbisch Gmünd e. V., wie er im Gründungsauftrag und in der Lebensordnung umschrieben ist	DVR Nr. B 1762 v. 03.07.2007, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden- Württemberg vom 11.06.2007, AZ: RA-0562.4–46/1	Schwester M. Benedicta Ewald Manfred Welzel  gem. § 7 Abs. 3 vertritt der Vorstand die Stiftung
47	<b>St. Wolfgang-Schul- stiftung</b> Werastr. 81 72764 Reutlingen  kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen durch Trägerschaft von Schulsozialeinrichtungen wie Tagesheim und Hort und durch die Bereitstellung notwendiger Versorgungseinrichtungen	DVR Nr. B 3360 v. 23.11.2007, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden- Württemberg vom 14.11.2007, AZ: RA-0562.4–47/1	Cornel-Andreas Güss Birgit Scheurer  gem. § 8 Abs. 1, 2 je einzel- vertretungsberechtigt
48	<b>Schulstiftung Studienkolleg St. Johann Blönried</b> Arnold-Janssen-Str. 10/1 88326 Aulendorf  kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Trägerschaft des Studienkollegs St. Johann in Aulendorf-Blönried, Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen durch die Trägerschaft von Schulsozialeinrichtungen und Bereitstellung notwendiger Versorgungseinrichtungen	DVR Nr. B 2073 v. 24.07.2008, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden- Württemberg vom 17.07.2008, AZ: RA-0562.4–49/1	Klaus Schneiderhan Roland Hack  gem. § 8 Abs. 1, 2 allein vertretungsberechtigt

Ifd. Nr.	Name und Sitz	Zweck	Errichtung (Staatl. Genehmigung)	Vorstand/ Vertretungsberechtigung
49	<b>Alfred und Hedwig Kugler-Stiftung</b> (Förderstiftung) Am Münster 11 88499 Heiligkreuztal  kirchl. Stiftung privaten Rechts	Förderung der gemeinnützigen Satzungszwecke der Stefanus-Gemeinschaft und der Stiftung Kloster Heiligkreuztal	DVR Nr. B 2707 v. 30.09.2008, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 25.09.2008, AZ: RA-0562.4–50/1	Erich Fensterle Norbert Wäscher  gem. § 7 Abs. 1 gemeinsam vertretungsberechtigt
50	<b>Stiftung Weltkirche in der Diözese Rottenburg-Stuttgart</b> (Förderstiftung) Postfach 9 72101 Rottenburg  kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Ideelle und materielle Unterstützung und Förderung der kirchlichen Missions-, Entwicklungs- und Friedensarbeit, die vom Gebiet der Diözese aus geleistet wird	DVR Nr. B 2706 v. 30.09.2008, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 25.09.2008, AZ: RA-0562.4–51/1	Domkapitular Msgr. Dr. Heinz Detlef Stäps Elke Zimmermann Wolf-Gero Reichert, GF  gem. § 12 jeweils zwei Mitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt
51	<b>Stiftung St. Josef</b> (Förderstiftung) Kirchberg 9 73560 Böbingen  kirchl. Stiftung bürgerlichen Rechts	Förderung kirchlicher und mildtätiger Zwecke	DVR Nr. B 3323 v. 04.12.2008, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 25.11.2008, AZ: RA-0562.4–52/1	Hans Wasserer Hermann Stegmaier Stefan Woisetschläger  gem. § 8 Abs. 1 einzelvertretungsberechtigt
52	<b>Mutter-Teresa-Stiftung – Stiftung zu Stärkung des kirchlich-karitativen Profils</b> (Förderstiftung) Postfach 9 72101 Rottenburg  kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Stärkung des kirchlich-karitativen Profils von karitativen Trägern (z. B. in Verbänden, Vereinen, Stiftungen, Kirchengemeinden, gGmbHs) im Gebiet der Diözese Rottenburg-Stuttgart	DVR Nr. B 411 v. 26.02.2009, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 18.02.2008, AZ: RA-0562.4–53/1	Michaela Rueß, Geschäftsführender Vorstand Dominik Wolter  gem. § 7 Abs. 1 gemeinsam vertretungsberechtigt. Wird ein Mitglied des Vorstandes zum/zur Geschäftsführer/in berufen, vertritt diese/r die Stiftung allein
53	<b>Sieger Köder-Stiftung Kunst und Bibel</b> (Förderstiftung) Nikolaistr. 12 73479 Ellwangen  kirchl. Stiftung privaten Rechts	Förderung christlicher Kunstwerke sowie die Verbreitung, Erschließung und Auseinandersetzung mit der biblischen Botschaft	DVR Nr. B 2199 v. 04.08.2009, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 13.07.2009, AZ: RA-0562.4–55/1	Hermann Schaff Annette Bezler Hans-Peter Haas  gem. § 7 gemeinsam vertretungsberechtigt. Wird ein Mitglied des Vorstands zum geschäftsführenden Vorstand berufen, vertritt dieses die Stiftung allein
54	<b>Hospizstiftung Biberach</b> (Förderstiftung) Postfach 14 61 88333 Bad Waldsee  kirchl. Stiftung bürgerlichen Rechts	Förderung und Unterstützung des stationären Hospizes für Biberach und der Hospizarbeit in den Einrichtungen der St. Elisabeth-Stiftung	DVR-Nr. B 1442 v. 23.03.2010, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 23.03.2010, AZ: RA-0562.4–56/1	Eva-Maria Sorg  gem. § 7 Abs. 1 allein vertretungsberechtigt
55	<b>St. Gerhards-Stiftung</b> (Förderstiftung) Stafflenbergstr. 46 70184 Stuttgart  kirchl. Stiftung privaten Rechts	Sicherstellung des Wirkens des St. Gerhards-Werkes e. V. und Förderung des christlichen Lebens der Donaueschwaben in Südosteuropa, Europa und Übersee	DVR Nr. B 3139 v. 13.07.2010, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 08.07.2010, AZ: RA-0562.4–57/1	Pfarrer Klaus Rapp Minister a. D. Heribert Rech  gem. § 7 Abs. 6 gemeinsam vertretungsberechtigt



Ifd. Nr.	Name und Sitz	Zweck	Errichtung (Staatl. Genehmigung)	Vorstand/ Vertretungsberechtigung
56	<b>Stiftung Regenbogen – Hilfe für Familien</b> (Förderstiftung) Jahnstr. 30 70597 Stuttgart  kirchl. Stiftung privaten Rechts	Die Unterstützung von in Not geratenen Familien, insbesondere durch die Förderung der Einsätze von Dorfhelfer(inne)n, Betriebshelfer(inne)n und anderen Angestellten von cura familia im Verband Kath. Landvolk e. V. und deren Rechtsnachfolger(inne)n.	BO-Nr. 339 v. 11.02.2011, Ministerium für Kultur, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 11.01.2011, AZ: RA-0562.4–58/1	Monika Waldmann N. N.  gem. § 6 Abs. 5 gemeinsam vertretungsberechtigt
57	<b>Stiftung Katholische Kirche</b> (Förderstiftung) Königstr. 7 70173 Stuttgart  kirchl. Stiftung bürgerlichen Rechts	Förderung der kirchlichen, pastoralen, karitativen, erzieherischen und liturgischen Aufgaben des Stadtdekanats Stuttgart und seiner Gliederungen incl. der Erhaltung und des Betriebs der Gebäude. Die Förderung ist auf die genannten Zwecke im Gebiet des Stadtdekanats Stuttgart begrenzt	BO-Nr. 1194 v. 22.03.2011, Ministerium für Kultur, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 14.03.2011, AZ: RA-0562.4–59/1	Heinz Wolf  gem. § 8 Abs. 1 einzelvertretungsberechtigt
58	<b>Förderstiftung Hospiz St. Anna</b> Nibelungenweg 1 73479 Ellwangen  kirchl. Stiftung privaten Rechts	Förderung des öffentl. Gesundheitswesens, der Altenhilfe u. des Wohlfahrtswesens, insbes. der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege und ihrer angeschlossenen Einrichtungen	BO-Nr. 2993 v. 12.06.2012, Ministerium für Kultur, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 01.06.2012, AZ: RA-0562.4–60/1	Schwester Veronika Mätzler  gem. § 8 Abs. 3 einzelvertretungsberechtigt
59	<b>Stiftung Filipowaer Arme Schulschwestern Unserer Lieben Frau</b> (Förderstiftung) Badstr. 85 72108 Rottenburg  kirchl. Stiftung privaten Rechts	Förderung mildtätiger und kirchlicher Zwecke, der Religion, des Glaubens und des Gottesbezugs der Menschen, der Heimatpflege und Heimatkunde, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege	BO-Nr. 1142 v. 07.03.2013, Ministerium für Kultur, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 26.02.2013, AZ: RA-0562.4–61/1	Alexander Vogl Agnes Kupferschmidt Thomas Gedemer  gem. § 7 Abs. 1 je zwei gemeinsam vertretungsberechtigt
60	<b>Veronika-Stiftung</b> (Förderstiftung) Postfach 9 72101 Rottenburg  kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Ermöglichung und Sicherung menschenwürdigen Lebens durch Förderung und Unterstützung von Hilfeleistungen und seelsorgerlicher Begleitung für Menschen, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder ihrer wirtschaftlichen Lage auf diese Hilfeleistungen angewiesen sind	BO-Nr. 1141 v. 12.03.2013, Ministerium für Kultur, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 26.02.2013, AZ: RA-0562.4–62/1	Robert Antretter Elke Zimmermann  gem. § 7 Abs. 1 einzelvertretungsberechtigt
61	<b>Stiftung der Katholischen Schulen Carl-Joseph-Leiprecht und St. Meinrad</b> Postfach 9 72101 Rottenburg  kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Trägerschaft der Carl-Joseph-Leiprecht-Schule und des St. Meinrad-Gymnasiums in Rottenburg sowie der ihnen jeweils angeschlossenen Einrichtungen. Die Stiftung betreut und fördert Kinder und Jugendliche durch die Trägerschaft von Schulsozialeinrichtungen wie Tagesheime und durch die Bereitstellung notwendiger Versorgungseinrichtungen	BO-Nr. 4245 v. 14.08.2015, Ministerium für Kultur, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 04.08.2015, AZ: RA-0562.4–64/1	Karin Rigger-Jahn Peter Scheiger  gem. § 8 Abs. 1 allein vertretungsberechtigt

Ifd. Nr.	Name und Sitz	Zweck	Errichtung (Staatl. Genehmigung)	Vorstand/ Vertretungsberechtigung
62	<b>Geisselbrecht'sche Stiftung</b> zur Förderung der Arbeit der Katholischen Kirche auf dem Gebiet der Pfarrei St. Stephanus, Oppenweiler-Aspach, sowie der Dompfarrei Ss. Trinitatis, Dresden (Geisselbrecht'sche Stiftung Oppenweiler) Zwittauer Straße 7 71570 Oppenweiler  kirchl. Stiftung privaten Rechts	Finanzielle Förderung und Unterstützung der kirchlich-karitativen Aufgaben der Katholischen Kirchengemeinde St. Stephanus, Oppenweiler, und nachrangig, mit einem Anteil von in der Regel einem Drittel der Erträge, die finanzielle Förderung und Unterstützung der kirchlich-karitativen Aufgaben der Katholischen Dompfarrei Ss. Trinitatis, Dresden	BO-Nr. 4623 v. 01.09.2015, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 26.08.2015, AZ: RA-0562.4-65/1	Karl Geisselbrecht oder/ und Kirchenpfleger (ein bis zwei Personen)  gem. § 7 Abs. 1 einzelvertretungsberechtigt
63	<b>Schulstiftung Bildungszentrum St. Konrad</b> Am Sonnenbüchel 45 88212 Ravensburg  kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Trägerschaft und Betrieb des Kindergartens, der Grund- und Werkrealschule, der Realschule und des Gymnasiums sowie der ihr angeschlossenen Einrichtungen des Bildungszentrums St. Konrad. Die Stiftung betreut und fördert Kinder und Jugendliche durch Trägerschaft und den Betrieb von Schulsozialeinrichtungen wie Tagesheim und Hort sowie durch die Bereitstellung notwendiger Versorgungseinrichtungen	BO-Nr. 3429 v. 12.06.2019, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 03.06.2019, AZ: RA-0562.4-04	Franz Ehrat Dr. Gerd-Alexander Hruza  gem. § 9 Abs. 1 alleinvertretungsberechtigt
64	<b>Katholische Schulstiftung Spaichingen</b> Martin-Luther-Str. 1 78549 Spaichingen  kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Trägerschaft und Betrieb der Rupert-Mayer-Schule und des Kindergartens St. Michael in Spaichingen sowie der ihr angeschlossenen Einrichtungen. Die Stiftung betreut und fördert Kinder und Jugendliche durch Trägerschaft und den Betrieb von Schulsozialeinrichtungen wie Tagesheim und Hort sowie durch die Bereitstellung notwendiger Versorgungseinrichtungen	BO-Nr. 2308 v. 12.06.2019, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 03.06.2019, AZ: RA-0562.4-04/17	Patricia-Maria Staron Gebhard Schnee  gem. § 9 Abs. 1 alleinvertretungsberechtigt
65	<b>Maximilian-Kolbe-Schulstiftung Rottweil</b>  kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts	Trägerschaft und Betrieb der Maximilian-Kolbe-Schule sowie der ihr angeschlossenen Einrichtungen. Die Stiftung betreut und fördert Kinder und Jugendliche durch Trägerschaft und den Betrieb von Schulsozialeinrichtungen wie Tagesheim und Hort sowie durch die Bereitstellung notwendiger Versorgungseinrichtungen	BO-Nr. 1073 v. 27.05.2020, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 18.05.2020 AZ: RA-0562.4-69/1	Ute Brenner Daniel Löffler Vanessa Meßner  gem. § 9 Abs. 1 alleinvertretungsberechtigt

Ifd. Nr.	Name und Sitz	Zweck	Errichtung (Staatl. Genehmigung)	Vorstand/ Vertretungsberechtigung
66	<b>Hospizstiftung St. Martinus Alb-Donau</b> (Förderstiftung)  kirchliche Stiftung privaten Rechts	Förderstiftung im Sinne des § 58 Nr. 1 AO zur finanziellen und ideellen Unterstützung der Hospizarbeit. Sie dient dem Zweck schwerkranken Menschen ein würdiges Sterben zu ermöglichen und Sterbende und ihre Angehörigen zu begleiten. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Unterstützung des stationären Hospizes St. Martinus in Kirchbierlingen für Ehingen und den Alb-Donau Kreis	BO-Nr. 70 v. 15.04.2020, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden- Württemberg vom 27.03.2020 AZ: RA-0562.4-68/1	N.N.  gem. § 7 Abs. 1 allein einzelvertretungs- berechtigt

Das Verzeichnis der kirchlichen Stiftungen soll der Orientierung im Rechtsverkehr dienen; es hat keinerlei konstitutive Wirkung. Über die Eigenschaft einer bei Inkrafttreten des Stiftungsgesetzes bestehenden Stiftung als kirchliche Stiftung kann im Einzelfall ein Feststellungsverfahren (vgl. § 29 Abs. 2 StiftG) eingeleitet werden.

Die Angaben beruhen im Wesentlichen auf Mitteilungen der einzelnen Stiftungen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann keine Gewähr übernommen werden.

Änderungen bei Vorstand/Vertretungsberechtigung bitte ich, der HA XVI – Gesellschaften und Stiftungen/Wirtschaftsrecht, E-Mail: ha-xvi@bo.drs.de, mitzuteilen.

Nicht ausdrücklich aufgeführt sind die örtlichen Pfründstiftungen (vgl. § 13 KGO), die im Rechtsverkehr vom jeweiligen Pfarrstelleninhaber vertreten und von der Abteilung Grund- und Bauverwaltung verwaltet werden.

Dasselbe gilt für die sog. Kirchenpflegen (vgl. § 11 KGO) und die sonstigen ortskirchlichen Stiftungen (vgl. § 14 KGO), die vom Kirchengemeinderat bzw. von einem besonderen Verwaltungsorgan oder einer besonderen Verwaltungsbehörde verwaltet werden (vgl. § 15 KGO).

Rottenburg, den 11. Januar 2021

Dr. Clemens Stroppel  
 Generalvikar

## Personalangelegenheiten

### Personalmeldungen

### Stellenausschreibungen

Zum 01.09.2021 ist im Bereich des Regierungsbezirks Tübingen die Stelle für einen

#### **Schuldekan (m/w/d) Gymnasium (15/25)**

(Besoldung anteilig nach A 14/A 15) zu besetzen.

Der Dienstbezirk umfasst die Dekanate Balingen, Calw, Freudenstadt, Rottweil, Tuttlingen-Spaichingen. Der Amtssitz ist in Rottweil. Zu den Aufgaben der Schuldekanin/des Schuldekans gehört darüber hinaus die Leitung des Religionspädagogischen Instituts Rottweil.

**Die ausführliche Stellenausschreibung finden Sie in unserer Stellenbörse unter [jobs.drs.de](http://jobs.drs.de)**

Ihre Bewerbung senden Sie bitte mit den üblichen Unterlagen **bis 05.03.2021** an

Bischöfliches Ordinariat  
Hauptabteilung IX – Schulen  
Postfach 9  
72101 Rottenburg

Auskünfte erteilt Studiendirektor i.K. Alexander Kübler,  
E-Mail: [akuebler@bo.drs.de](mailto:akuebler@bo.drs.de), Tel.: 07472 169-1354.

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart sucht für die Katholische Erwachsenenbildung (keb) im Kreis Rottweil **zum 15.10.2021** eine

#### **Hauptamtliche Leitung und Geschäftsführung (80 %) (w/m/d)**

**(eine Aufstockung auf 90 % ist befristet möglich)**

Aufgaben und gewünschte Qualifikationen entnehmen Sie bitte unter [keb-drs.de](http://keb-drs.de)

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart, Körperschaft des öffentlichen Rechts, sucht **zum 01.05.2021**

#### **für die Geschäftsstelle des Katholischen Dekanats Friedrichshafen einen Dekanatsreferenten (m/w/d)**

**Stellenumfang: 75 %**

Das Katholische Dekanat Friedrichshafen besteht aus 29 Kirchengemeinden und zwei Gemeinden für Katholikinnen und Katholiken anderer Muttersprache. Sie sind in acht Seelsorgeeinheiten zusammengefasst.

Der/die Dekanatsreferent/in unterstützt den Dekan und die Stellvertretenden Dekane bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Mittleren Ebene und arbeitet mit den Seelsorgeeinheiten und den Einrichtungen des Dekanats zusammen.

Eine ausführliche Stellenausschreibung finden Sie in der Stellenbörse der Diözese Rottenburg-Stuttgart unter [jobs.drs.de](http://jobs.drs.de)

Dienstort ist die Dekanatsgeschäftsstelle in Friedrichshafen.

Wenn Sie Interesse an dieser Tätigkeit haben, richten Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, Beweggründe) **bis spätestens 13.03.2021** an das Bischöfliche Ordinariat, HA V – Pastorales Personal, Herrn Franz Rude, Postfach 9, 72101 Rottenburg, gerne auch per E-Mail an [ha-v@bo.drs.de](mailto:ha-v@bo.drs.de).

Weitere Auskünfte zu den Aufgaben erhalten Sie bei Dekan Bernd Herbinger (Tel.: 07541 3896-0 oder per E-Mail: [bernd.herbinger@drs.de](mailto:bernd.herbinger@drs.de)) und der Dekanatsreferentin Christa Hecht-Fluhr (Tel.: 07541 37860-74 oder per E-Mail unter [christa.hecht-fluhr@drs.de](mailto:christa.hecht-fluhr@drs.de)).



## Stellenausschreibung Frühjahr 2021 Pastorale Dienste – Gemeinde- und Kategorialseelsorge

Die Bewerbungen sind bis **13. März 2021** an das Bischöfliche Ordinariat, Hauptabteilung V – Pastorales Personal, Frau Luana Lindauer, Postfach 9, 72101 Rottenburg am Neckar, E-Mail: llindauer@bo.drs.de, zu richten.

Für Bewerbungen auf Stellen in einer SE führen Sie bitte ein Gespräch mit dem leitenden Pfarrer und Pastoralteam vor Ort. Weitere Informationen sind bei den jeweiligen Diözesanreferenten für die Berufsgruppe zu erhalten. Eine Beratung durch diese ist vor einer Bewerbung grundsätzlich erforderlich. Ihre Bewerbung muss ein Motivationsschreiben sowie einen tabellarischen Kurzlebenslauf enthalten.

Für alle anderen Stellen gibt es ein Bewerbungsverfahren. Hierzu reichen Sie uns bitte Ihre aussagekräftige Bewerbung mit Motivationsschreiben, tabellarischem Kurzlebenslauf und Nachweisen Ihrer Qualifikationen ein. Eine Beratung durch den/die zuständige/n Referent/in der HA V ist grundsätzlich erforderlich. Termine für Bewerbungsgespräche werden nach Eingang Ihrer Unterlagen mitgeteilt.

Für Dekanatsjugendseelsorgestellen gilt: Im Vorfeld sind Gespräche mit den zuständigen Vorgesetzten vor Ort nötig, Kontaktdaten sind in der Stellenbeschreibung zu finden.

Dekanat/Name der Seelsorgeeinheit bzw. Einrichtung	Berufsgruppe	Besonderheit
<b>Allgäu-Oberschwaben</b>		
SE 5 Zocklerland	GR oder PR	
SE 6 Westliches Schussental	GR oder PR	
SE 12 Bad Wurzach	D oder GR mit Zwei-Fach-Bachelor*	
<b>Balingen</b>		
SE 4 Heuberg	GR oder PR	
<b>Biberach</b>		
SE 1 Illertal	GR	
SE 3b St. Scholastika	GR	
SE 4 Schwendi	GR oder PR 50 %	
SE 10a Heimat Bischof Sproll	GR	
SE 14 Bussen	GR oder PR	
<b>Böblingen</b>		
SE 1 Aidlingen-Ehningen-Gärtringen	GR	
SE 6 Leonberg	GR 75 %	
<b>Ehingen-Ulm</b>		
SE 6 Schelklingen	GR 50 %	
<b>Esslingen-Nürtingen</b>		
SE 3 Neckar-Fils	GR oder PR 50 %	inkl. 25 % RU, kombinierbar mit 25 % Profilstelle „KircheRaumEntwicklung Plochingen“
SE 6 Ostfildern	GR 50 %	
<b>Freudenstadt</b>		
SE 2 Waldachtal/Pfalzgrafenweiler	GR 75 %	
SE 3b Horb miteinander unterwegs	D oder GR mit Zwei-Fach-Bachelor*	
<b>Göppingen-Geislingen</b>		
SE 2 Deggingen	GR	
SE 6 Süßen-Gingen-Kuchen	PR 50 %	
SE 9 Unterm Staufen	GR oder PR	
<b>Heidenheim</b>		
SE 3 Heidenheim	PR	
<b>Heilbronn-Neckarsulm</b>		
SE 10 Zabergäu	D oder GR 75 %	

<b>Dekanat/Name der Seelsorgeeinheit bzw. Einrichtung</b>	<b>Berufsgruppe</b>	<b>Besonderheit</b>
<b>Hohenlohe</b>		
SE 2 Künzelsau	D, GR oder PR	
SE 4 Schöntal	GR oder PR	
<b>Ludwigsburg</b>		
SE 5 Rund um den Hohenasperg	PR 50 %	
SE 10 Ludwigsburg	GR 50 %	
SE 11 St. Martinus Kornwestheim	PR	
<b>Mühlacker</b>		
SE 1 Süd	GR oder PR	
SE 3 Nord	GR	
<b>Ostalb</b>		
SE 2 Rems-Welland	GR	
SE 5 Aalen	GR und PR 175 %	
SE 6 Härtsfeld-Kochertal	PR	
SE 9 Unterschneidheim	GR und PR 175 %	
SE 13 Virngrund	PR 75 %	
SE 15 Ries	GR 75 %	
SE 16 Neresheim	GR oder PR	
SE 18 Unterm Hohenrechberg	D 50 %	
<b>Rems-Murr</b>		
SE 3 Remstaltor	PR 75 %	
SE 8 Oppenweiler-Kirchberg	GR	
<b>Rottenburg</b>		
SE 1 Rottenburg	PR	
SE 6 St. Josef Starzach	GR oder PR	
<b>Rottweil</b>		
SE 6b Sulgen-Hardt-Mariazell	GR	
SE 10 Oberndorf	GR oder PR	
SE 11 St. Jakobus Sulz-Dornhan	GR oder PR 50%–100 %	
<b>Schwäbisch-Hall</b>		
SE 1 Hohenloher Ebene	D oder PR	
SE 7 Oberes Bühlertal	GR 75 %	
<b>Stadtdekanat Stuttgart</b>		
SE 1 Stuttgart-Mitte Auftrag in der italienischen Gemeinde	PR 80 %	in Kombination mit SE 6 Stuttgart-Nordstern möglich
SE 6 Stuttgart-Nordstern Auftrag in der italienischen Gemeinde	PR 20 %	in Kombination mit SE 1 Stuttgart-Mitte möglich
SE 6 Stuttgart-Nordstern	PR	
SE 8 Stuttgart-Neckar	GR	
<b>Stellen mit Zuordnung zum Dekanat</b>		
<b>Dekanatsjugendseelsorge</b>		
Dekanat Biberach und Saulgau	Priester, D, GR oder PR 50 %	
Dekanat Heidenheim	Priester, D, GR oder PR 75 %	

<b>Dekanat/Name der Seelsorgeeinheit bzw. Einrichtung</b>	<b>Berufsgruppe</b>	<b>Besonderheit</b>
Dekanat Heilbronn-Neckarsulm	Priester, D, GR oder PR 75 %	
Dekanat Ludwigsburg	Priester, D, GR oder PR 75 %	
Dekanat Rems-Murr	Priester, D, GR oder PR 75 %	
Dekanat Schwäbisch-Hall	Priester, D, GR oder PR 75 %	
Dekanat Tuttlingen-Spaichingen	Priester, D, GR oder PR 75 %	
<b>Krankenhauseelsorge</b>		
Kur- und Rehaklink Bad Mergentheim	D 50 %	
Kur- und Rehaklink Bad Mergentheim	PR 50 %	In Kombination mit der Profilstelle „Seelsorge für Menschen in Pflegesituationen möglich“
Krankenhaus Freudenstadt	D oder PR 75 %	
SLK-Klinikum am Gesundbrunnen Heilbronn	D oder PR	
Klinikum Schloss Winnenden	D oder PR	
<b>Seelsorge bei Menschen mit Behinderungen</b>		
Dekanat Freudenstadt	GR 50 %	
Dekanat Esslingen Nürtingen	GR 50 %	
Dekanat Rottenburg	GR 50 %	
<b>Profilstellen im Dekanat</b>		
<b>Dekanat Böblingen</b>		
Profilstelle „Interreligiöser Dialog“	D, GR oder PR 25 %	
<b>Dekanat Ehingen-Ulm</b>		
Profilstelle „Vernetzung der Altenpastoral zur Teilhabe im Alter“	D, GR oder PR 50 %	
Profilstelle für „Paare, Ehe und Familie“	GR, PR oder vergleichbare Qualifikation, 50 %	nähere Informationen auf <a href="https://jobs.drs.de">https://jobs.drs.de</a>
Profilstelle „Arbeit mit jungen Erwachsenen (18 – 27 Jahre)“ in der SE 15 Iller-Weiherung	D, GR oder PR 25 %	
<b>Dekanat Esslingen-Nürtingen</b>		
Profilstelle „KirchenRaumEntwicklung Plochingen“ in der SE 3 Neckar-Fils	GR oder PR 25 %	in Kombination mit SE 3 Neckar-Fils (50%) möglich
<b>Dekanat Mergentheim</b>		
Profilstelle „Seelsorge für Menschen in Pflegesituationen“	D, GR, PR oder vergleichbare Qualifikation, 50 %	in Kombination Kur- und Rehaklinik Bad Mergentheim möglich nähere Informationen auf <a href="https://jobs.drs.de">jobs.drs.de</a>
<b>Dekanat Ostalb</b>		
Profilstelle „Junge Musik“	D, GR, PR oder vergleichbare Qualifikation, 50 %	Zusatzqualifikation Musik gewünscht nähere Informationen auf <a href="https://jobs.drs.de">jobs.drs.de</a>
<b>Dekanat Tuttlingen-Spaichingen</b>		
Profilstelle „Hochschulseelsorge am Campus Tuttlingen“	D, GR oder PR 25 %	

Dekanat/Name der Seelsorgeeinheit bzw. Einrichtung	Berufsgruppe	Besonderheit
<b>Stellen mit Zuordnung zur Diözese</b>		
JVA Ulm Gefängnisseelsorge	D, GR oder PR 75 %	
Geistliche Beirätin für die Landfrauenvereinigung des KDFB e. V.	GR oder PR 30 %	
Hörbehindertenseelsorge Region Südwest Württemberg	D, GR oder PR	Zusatzqualifikation DGS erforderlich
Wallfahrtsseelsorger/in Kloster Weggental	D, GR oder PR 75 %	Aufstockung auf 100 % nach Rücksprache möglich
Beauftragte/r für Geistliche Begleitung der Caritas-Konferenzen (CKD) Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart	D oder PR 25 %	
<b>Stellen im Bischöflichen Jugendamt</b>		
Geistliche Leitung für die Kath. Landjugendbewegung (KLJB) im Bischöflichen Jugendamt in Wernau	D, GR oder PR 50 %	Wahlamt, befristet gemäß Amtsperiode
Geistliche Leitung für die Kath. junge Gemeinde (KjG) im Bischöflichen Jugendamt in Wernau	Priester, D, GR oder PR 50 %	Wahlamt, befristet gemäß Amtsperiode

\* Studium: Religionspädagogik und Soziale Arbeit

### Wohnung für Ruhestandsgeistlichen

Die Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul in Untermarchtal bieten in ihrem Wohnpark Maria Hilf ab sofort einem Ruhestandsgeistlichen eine geräumige Wohnung mit Küche, Bad und zwei Abstellräumen an. Die Wohnung liegt im ersten Stock und ist auch mit Aufzug erreichbar. Im Haus besteht jeden Tag die Möglichkeit zum Mittagstisch und nach Wunsch auch die Versorgung mit Frühstück und Abendessen. Wie in einem Betreuten Wohnen können auch hier, der Situation und den Wünschen entsprechend, verschiedene Dienste und Hilfen in Anspruch genommen werden. Im Haus wird täglich die Eucharistie gefeiert und das Stundengebet gebetet. Die Mithilfe bei der Feier der Gottesdienste mit den Schwestern ist erwünscht.

Weitere Auskünfte erhalten Sie gerne bei der Hausleitung, Sr. Tabea Meßmer, E-Mail: sr.tabea@untermarchtal.de, Tel.: 07393 30-446.

### Mitteilungen

#### Notarielle Grundstücksverträge mit Kirchengemeinden und Kirchenpflegen – ausgenommen Pfarrstellen

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass die gesetzlichen Vertreter der Kirchengemeinden (Vorsitzende und Gewählte Vorsitzende des Kirchengemeinderates) beim Abschluss von notariellen Verträgen aus Grundstücksgeschäften mit Kirchengemeinden und Kirchenpflegen – ausgenommen für Pfarrstellen – die Notare darauf hinweisen, dass diese aus Gründen der schnelleren Bearbeitung und Verwaltungsentlastung die notariellen Urkunden in 4-facher Ausfertigung nicht direkt an das Bischöfliche Ordinariat senden, sondern immer an das zuständige Verwaltungszentrum. Das zuständige Verwaltungszentrum reicht dann den Genehmigungsantrag mit allen für eine Genehmigung erforderlichen Unterlagen beim Bischöflichen Ordinariat ein.

#### Bestellung von Druckschriften/Broschüren

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat die Druckschriften/Broschüren

#### Arbeitshilfen

#### Nr. 317 Trauerfeiern und Gottesdienste nach Katastrophen

herausgegeben.

Sie können gegen Bezahlung bestellt werden bei:

Deutsche Bischofskonferenz, Zentrale Dienste/Organisation, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Tel.: 0228 103-205, per Fax: 0228 103-330).



## **Angebote der Diözesanstelle Berufe der Kirche**

### **Workshoptag „Entscheiden entscheiden“ (online oder vor Ort)**

Entscheiden ist schon schwer genug – und dann spielt da auch Gott noch eine Rolle?! Workshop für Personen, die vor Entscheidungen stehen (insbesondere, wenn es um die Frage nach der eigenen Berufung geht).

- Info: Modelle der Entscheidungsfindung
- Auseinandersetzung: die eigenen Entscheidungen und Gottes Beitrag
- Ausblick: So geht es für mich weiter

**Termin: Samstag, 20.03.2021, 9:30 bis 16:30 Uhr**

**Anmeldung** bis Freitag, 12.03.2020

**Ort:** Johanneum in Tübingen

**Leitung:** Bernhard Wuchenauer

**Für** junge Menschen unter 35 Jahren

**Kosten:** keine

### **Diözesanstelle Berufe der Kirche**

Brunsstr. 19, 72074 Tübingen

Tel.: 07071 569-448 (Sekretariat: Frau Tollkühn)

E-Mail: [berufe-der-kirche@drs.de](mailto:berufe-der-kirche@drs.de)

[berufe-der-kirche-drs.de](http://berufe-der-kirche-drs.de)

## Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung

**Alle Kurse sind mit ausführlicher Beschreibung auf der Homepage zu finden.  
Wir bitten um Online-Anmeldung: [institut-fwb.de](http://institut-fwb.de)**

Datum	Nr.	Titel	Zielgruppe	Information
16.– 17.03.2021	21043	Boxenstopp „In der Mitte des Lebens“	Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiter/-innen, Mitarbeiter/-innen in einem Verwaltungsberuf	
18.03.2021	21146	Energizer in Online-Veranstaltungen	Hauptamtliche Mitarbeiter/-innen, Dekanatsreferenten/-innen	Online
25.03.2021	21147	Gruppenarbeit online – Möglichkeiten nutzen	Hauptamtliche Mitarbeiter/-innen, Dekanatsreferenten/-innen	Online
15.04.2021	21028	Word – Aufbaukurs	Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiter/-innen, Mitarbeiter/-innen in einem Verwaltungsberuf	Online in 2 Modulen (15.04.2021 + 23.04.2021)
29.– 30.04.2021	21129	Wie gut mit Ungewissheiten und Unplanbarem in der Pastoral umgehen?	Priester aus anderen Ländern	
04.05.2021	21084	Grundkurs Modul III – Aus der Praxis	Pfarramtssekretärinnen	
10.05.2021	21050	Dienstleister sein mit Leib und Seele	Pfarramtssekretärinnen	4 Module (11.05.2021, 17.05.2021, 19.05.2021)

## Kirchliches Amtsblatt

**für die Diözese Rottenburg-Stuttgart**

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Rottenburg

Postfach 9 · 72101 Rottenburg am Neckar

E-Mail: [amtsblatt@bo.drs.de](mailto:amtsblatt@bo.drs.de)

Soweit nicht kostenlose Lieferung an Kirchliche Stellen erfolgt,

Bezugspreis jährlich € 38,35

Layout:

Schwabenverlag AG, Ostfildern

Druck:

Bischöfliches Ordinariat,

Abteilung Zentrale Verwaltung · Hausdruckerei,

Rottenburg am Neckar

Gedruckt auf 100% Altpapier (blauer Engel)



## Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2021)

Liebe Schwestern und Brüder,

in den Gottesdiensten am Palmsonntag richten wir traditionell unseren Blick auf die biblischen Gebiete im Nahen und Mittleren Osten. Seit vielen Jahren hören wir von dort von politischen und religiösen Spannungen, von Terror und Krieg.

Und doch ist es die Region, in der wir den Spuren Jesu bis heute begegnen können. Pilger aus aller Welt lassen sich hier vom irdischen Lebensweg Jesu berühren. Dabei treffen sie auch auf die kleine christliche Gemeinschaft vor Ort. Unter schwierigen Bedingungen verkündet sie die Frohe Botschaft und setzt sich für Versöhnung und Toleranz unter Juden, Christen und Muslimen ein.

Christliche Schulen und Begegnungsstätten bemühen sich um interreligiöse Friedenserziehung. Kinder in Not, Behinderte, alte Menschen und Migranten – darunter sehr viele Frauen – finden Aufnahme in christlichen Einrichtungen. Viele Pilger haben auf ihren Reisen diese Institutionen kennengelernt und durch Spenden unterstützt.

Doch mit der Corona-Pandemie sind diese Spenden und weitere Einnahmen durch Pilger und andere Reisende weggebrochen. Die

wirtschaftlichen Folgen treffen die Christen hart, denn viele arbeiten im Pilger- und Tourismussektor. Um ihren Dienst weiter leisten zu können, sind sie mehr denn je auf unsere Verbundenheit und Hilfe angewiesen.

Liebe Schwestern und Brüder, seit vielen Jahren leisten der Deutsche Verein vom Heiligen Land und die deutsche Franziskanerprovinz für die Kirche vor Ort bewährte Hilfe. Wir bitten Sie um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende. Dafür sagen wir Ihnen herzlich Dank.

Ständiger Rat, den 24. November 2020

Für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

+ **Dr. Gebhard Fürst**  
Bischof

---

*Die Kollekte, die am Palmsonntag, dem 28.03.2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gehalten wird, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.*



## Aufruf von Bischof Dr. Gebhard Fürst zur „Bischof-Moser-Kollekte 2021“

Liebe Schwestern und Brüder,

seit meinem Aufruf zur Osterkollekte 2020 hat die Corona-Pandemie nicht nur die Gesellschaft auf eine harte Probe gestellt, sondern auch im Leben unserer Kirche sehr vieles grundlegend verändert. Nichts ist mehr so, wie es war, weder im alltäglichen Leben der Menschen, noch im Leben der Kirche, bis hin zur gemeinsamen Feier der Liturgie. Manches ist bedroht, verursacht Ängste und stellt uns vor enorme Herausforderungen in Liturgie, Seelsorge, in Caritas und Bildung.

Wir dürfen froh und dankbar sein für die enormen Anstrengungen vieler Menschen, die in Gemeinden selbst auch mit Hilfe der Medien neue Wege der Seelsorge entwickeln, neue Formen des Gebets und der Liturgie praktizieren und alles tun, um seelsorgerliche Nähe und Fürsorge erfahrbar zu machen.

Die Bischof-Moser-Stiftung mit ihren reichen Erfahrungen und ihren Bemühungen um kreative pastorale Projekte bleibt weiterhin wichtig, denn sie fördert nicht nur innovative Ideen, sondern ermöglicht mit ihren finanziellen Mitteln auch deren Verwirklichung. Das ist größtenteils dank der jährlichen Osterkollekte sowie der großzügigen Spenden möglich.

Das erfüllt mich mit großer Dankbarkeit. Vergelt's Gott allen, die großzügig und engagiert helfen. Es macht mich zuversichtlich, dass wir als Kirche gemeinsam mit unserem Gebet, mit Engagement und finanzieller Unterstützung die anstehenden Umbrüche und Veränderungen mit Gottes Hilfe bewältigen werden.

Die laufenden Förderprojekte der Bischof-Moser-Stiftung machen Mut: Im Projekt „Jugend und Musik“ beim Bischöflichen Jugendamt

Wernau unterstützt ein junger Kirchenmusiker und Theologe Jugendliche bei der Entwicklung eigener musikalischer Ausdrucksformen für jugendgemäße Kirchenmusik. Am Wallfahrtsort Heiligenbronn im Dekanat Freudenstadt erfreut sich eine Ordensschwester wachsender Beliebtheit, denn sie wird mit ihren Diensten gerne als Seelsorgerin wahrgenommen. In Leutkirch werden im Projekt „Mutmacher“ junge Christen befähigt, sich mit ihren Ideen in Kirche und Gesellschaft zu engagieren.

Damit die Bischof-Moser-Stiftung diese Projekte und weitere zukunftsweisende pastorale Initiativen (z.B. in der Quartiersseelsorge) fördern kann, ist sie dringend auf finanzielle Unterstützung angewiesen. Eingehende Spenden werden unmittelbar für die Förderung der Projekte verwendet, die Zuwendungen aus der Osterkollekte werden zur Hälfte dem Stiftungskapital zugeführt und zur anderen Hälfte für die Förderung der Seelsorgeprojekte verwendet.

Liebe Schwestern und Brüder, ich bitte Sie herzlich um Ihre Gabe für die Bischof-Moser-Stiftung, damit sie mit Ihrer Hilfe weiterhin segensreiche Projekte in der Pastoral unterstützen kann.

Ich wünsche Ihnen die Freude des Auferstandenen

Ihr

+ **Dr. Gebhard Fürst**  
Bischof

---

*Dieser Aufruf soll am Palmsonntag oder an Ostern in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.*